

Projekt Nr.: A0321

Antrag auf Ausnahmegenehmigung

gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG und § 29 BbgNatSchAG von den artenschutzrechtlichen Verboten nach § 44 BNatSchG für die Vogelarten Gelbspötter, Neuntöter und Pirol, im Bereich des B-Plan E 26 Teil B „An der Schule“ in Elstal

Antrag auf Ausnahmegenehmigung

gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG und § 29 BbgNatSchAG von den artenschutzrechtlichen Verboten nach § 44 BNatSchG zum Fang von Zauneidechsen im Bereich des B-Plan E 26 Teil B „An der Schule“ in Elstal

Konzept zur Umsiedlung von Zauneidechsen

aus dem Zauneidechsen aus dem B-Plangebiet E 26 Teil B „An der Schule“ in Elstal in eine Fläche in der Gemarkung Buchow-Karpzow, Flur 2, Flurstücke 15/1 und 17 (teilweise)

Stand Januar 2021



Büro für Umweltplanungen

Dipl.-Ing. Frank Schulze
Kameruner Weg 1
14641 Paulinenaue
Tel.: 033237/88609, Fax: 70178
Funk: 01715228040



Antrag auf Ausnahmegenehmigung gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG und § 29 BbgNatSchAG für die Vogelarten Gelbspötter, Neuntöter und Pirol und zum Fang von Zauneidechsen sowie Konzept zur Umsiedlung von Zauneidechsen

Auftraggeber:

Gemeinde Wustermark
Hoppenrader Allee 1
14641 Wustermark

Auftrag vom:

September und Oktober 2020

Auftragnehmer:

Büro für Umweltplanungen
Dipl.-Ing. F. Schulze
Kameruner Weg 1
14641 Paulinenaue

Paulinenaue, 15.01.2021

Wustermark, 15.01.2021

Dipl.-Ing. F. Schulze

Gemeinde Wustermark
i. A. Kroischke
(Antragsteller)



Inhaltsverzeichnis

1. VERANLASSUNG	4
2. RECHTLICHE GRUNDLAGEN.....	4
3. GRUND UND DRINGLICHKEIT DER ANTRAGSTELLUNG.....	5
4. LAGE DES PLANGEBIETS	6
5. DARSTELLUNG DES BESTANDES	6
5.1 BIOTOPE IM PLANGEBIET	6
5.2 TIERARTEN IM PLANGEBIET.....	8
5.2.1 VÖGEL	8
5.2.2 AMPHIBIEN/REPTILIEN	12
5.2.3 FLEDERMÄUSE.....	12
6. PRÜFUNG AUF VERSTOß GEGEN ARTENSCHUTZRECHTLICHE VERBOTE.....	13
6.1 RECHTLICHE UND METHODISCH-FACHLICHE GRUNDLAGEN	13
6.2 ERMITTLUNG ARTEN NACH VSRL UND ANHANG II UND IV DER FFH-RICHTLINIE.....	14
6.3 BETROFFENE ARTEN NACH VOGELSCHUTZRICHTLINIE, ARTIKEL 1	16
6.3.1 BAUM- UND BUSCHBRÜTER DER WÄLDER UND GEHÖLZE.....	16
6.3.2 BODENBRÜTER DER WÄLDER UND GEHÖLZE	24
6.3.3 BRUTVÖGEL DER HECKEN, GEBÜSCHE UND BAUMREIHEN.....	28
6.3.4 BRUTVÖGEL DER OFFENEN LANDSCHAFT	36
6.3.5 RAST- UND ZUGVÖGEL	42
6.4 AMPHIBIEN/REPTILIEN	42
6.5 FLEDERMÄUSE.....	45
7. GEPLANTES BAUVORHABEN.....	47
8. NATURSCHUTZFACHLICHE VERMEIDUNGSMAßNAHMEN.....	47
9. ANTRAG AUF AUSNAHMEGENEHMIGUNG GEMÄß § 45 ABS. 7 BNATSchG UND § 29 BBGNATSchAG	51
9.1 GRÜNDE FÜR EIN ÖFFENTLICHES INTERESSE AM BAUVORHABEN	51
9.2 ALTERNATIVEN	51
9.3 ERHALTUNGSZUSTAND DER VORHANDENEN POPULATIONEN	51
9.4 BESTANDSSCHÜTZENDE MAßNAHMEN.....	52
9.5 TIERARTEN FÜR DIE EIN ANTRAG AUF AUSNAHMEGENEHMIGUNG NACH § 45 BNATSchG GESTELLT WIRD	52
10. UMSIEDLUNGSKONZEPT ZAUNEIDECHSEN.....	53
10.1 BESTAND ZAUNEIDECHSEN	53
10.1.1 LEBENSRAUM DER ZAUNEIDECHSE UND GEFÄHRDUNGSURSACHEN FÜR DIE ART	53
10.1.2 FUNDORTE IM PLANGEBIET UND ZU ERWARTENDE BEEINTRÄCHTIGUNGEN	53
10.2. KONZEPT ZUR UMSIEDLUNG.....	55
10.2.1 FANG UND UMSIEDLUNG	55
10.2.2 UMSIEDLUNGSFLÄCHE.....	56
10.2.3 DOKUMENTATION DER UMSIEDLUNG	59
11. FOTODOKUMENTATION.....	60



1. Veranlassung

Die Gemeinde Wustermark plant innerhalb des B-Plangebiets E 26 Teil B „An der Schule“ im OT Elstal (Gemarkung Elstal, Flur 1, Flurstück 36) die Weiterentwicklung des Schulzentrums Elstal um eine Grundschule mit Hort, eine Mensa, eine zentrale Schulverwaltung, Außenspiel- und Pausenflächen, einem Kleinsportfeld mit Weitsprung-, Wurf- und Sprintanlagen sowie einem Schulgarten.

Durch dieses Vorhaben und die damit verbundenen Vegetations- und Gehölzbeseitigungen sowie Eingriffe in den Boden, werden die Verbote des § 44 BNatSchG bei einem Teil der vorhandenen Vogelarten und den festgestellten Zauneidechsen ausgelöst.

Im Jahr 2020 wurde dem Büro für Umweltplanungen Frank Schulze der Auftrag erteilt, einen Antrag auf Ausnahmegenehmigung gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG und § 29 BbgNatSchAG von den artenschutzrechtlichen Verboten nach § 44 BNatSchG für die Vogelarten Gelbspötter, Neuntöter und Pirol sowie einen Antrag auf Ausnahmegenehmigung gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG und § 29 BbgNatSchAG von den artenschutzrechtlichen Verboten nach § 44 BNatSchG zum Fang von Zauneidechsen, im Bereich des geplanten Vorhabens zu stellen.

Des Weiteren wurde ein Konzept zur Umsiedlung der im Plangebiet vorhandenen Zauneidechsen in eine, gutachterlich auf Eignung geprüfte und mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Havelland abgesprochene, Fläche in der Gemarkung Buchow-Karpzow, Flur 3, im Bereich des Flurstücks 44, erstellt, das Bestandteil dieses Antrages ist.

Das Flurstück 36, Flur 1, Gemarkung Elstal, wird im Folgenden als Plangebiet, die Flurstücke 15/1 und 17 (teilweise), Flur 2, Gemarkung Buchow-Karpzow, als Umsiedlungsfläche für die Zauneidechsen, bezeichnet.

2. Rechtliche Grundlagen

In der verbindlichen Bauleitplanung sind die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu beachten. Diese Verbote gelten gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG bei Vorhaben, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, für europäische Vogelarten und Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie („europarechtlich geschützte Arten“).

Alle anderen besonders und streng geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung nach § 1a BauGB auf der Planungsebene zu behandeln. Die ordnungsgemäße Abarbeitung der Eingriffsregelung – auch die Beachtung des Vermeidungsgebotes – ist dabei wesentlich für die Anwendbarkeit des § 44 Abs. 5 BNatSchG.

Die artenschutzrechtlichen Verbote beziehen sich auf die Vorhabenzulassung, aber die Nichtbeachtung im Bebauungsplanverfahren kann bis zur Vollzugsunfähigkeit und damit Unwirksamkeit eines Bebauungsplanes führen.

Bei den o. g. Vogelarten, für die ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbote nach § 44 BNatSchG festgestellt wurde, handelt es sich um besonders und streng geschützten Arten.

Die Zauneidechse ist eine Tierart des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und gehört gemäß BNatSchG zu den streng geschützten Arten.

Für streng geschützte Arten gelten die Verbote des § 44 (1) Abs. 1 BNatSchG.

Nach § 44 (1) Abs. 1 BNatSchG ist es verboten, die Tiere zu fangen, zu verletzen oder zu töten sowie ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Des Weiteren ist es untersagt, die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören.



Nach § 44 (1) Abs. 2 BNatSchG ist zudem die Störung der streng geschützten Arten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten, verboten.

3. Grund und Dringlichkeit der Antragstellung

Der B-Plan E 26 Teil B „An der Schule“ befindet sich derzeit im Verfahren. Eine Dreifeldsporthalle mit Nebenanlagen (Az: 63-00468-19 vom 26.06.2019, BV Errichtung einer Dreifeldsporthalle im Schulzentrum, Grundstück Wustermark OT Elstal, Maulbeerallee 1) wurde mittlerweile im Nordteil des Plangebiets errichtet und wird im Februar 2021 in Betrieb genommen. Die im Bereich der Dreifeldsporthalle befindlichen Zauneidechsen wurden vorher eingefangen und umgesiedelt.

Die Inbetriebnahme der Grundschule des Schulzentrums Elstal muss im Juli 2024 erfolgen, da aufgrund des enormen Bevölkerungszuwachses (insbesondere durch die Entwicklung des Olympischen Dorfes) die bestehende Grundschule im Ortsteil Wustermark keine weiteren Kinder mehr aufnehmen kann. Die für eine Dreizügigkeit ausgelegte Grundschule im Ortsteil Wustermark ist bereits jetzt durchgängig vierzünftig und zum Schuljahr 2021/2022 werden bereits fünf erste Klassen eingeschult werden. In der Grundschule Wustermark müssen bereits die Fachräume als Klassenräume genutzt werden und ab dem Schuljahr 2021/2022 ist der Schülerzuwachs durch die beginnende Fünzügigkeit nur noch durch eine Doppelnutzung der Horträume beherrschbar. Eine Doppelnutzung von Horträumen wird allerdings durch das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport nur für einen begrenzten Zeitraum erlaubt, so dass schnellstmöglich eine neue Grundschule errichtet werden muss. Um die Inbetriebnahme der Grundschule im Juli 2024 zu gewährleisten, muss bis zum September 2021 der Bauantrag bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde eingereicht werden und der Baubeginn im Mai 2022 erfolgen.

Dazu hat die Gemeinde Wustermark die Vergabe von Generalplanerleistungen im Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb im Sommer 2020 eingeleitet.

Das Vergabeverfahren endete am 16.11.2020. Aufgrund erforderlicher Umplanungen des planerischen Lösungsvorschlags des bezuschlagten Bieters erfolgt derzeit eine Überarbeitung bis zum 12.02.2021.

Auf dieser Grundlage kann dann die Aufstellung des B-Planes mit der Fertigstellung des Entwurfs fortgeführt werden.

Für die Baugenehmigung ist vorgesehen, mindestens Planreife nach § 33 BauGB zu erreichen.

Die Stellung des Antrags auf Ausnahmegenehmigung gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG und § 29 BbgNatSchAG von den artenschutzrechtlichen Verboten nach § 44 BNatSchG im Januar 2021 ist deshalb unbedingt erforderlich, um die Vorwaldbereiche zu entfernen und so die Voraussetzungen zu schaffen, um die noch im Plangebiet vorhandenen Zauneidechsen im Zeitraum März 2021 bis ca. September 2021 fangen und umsiedeln zu können.

Erfolgen Fang und Umsiedlung der verbliebenen Zauneidechsen nicht, so gibt es einen Zeitverzug von einem Jahr und der Termin zur Umsetzung des Bauvorhabens ist nicht mehr zu halten.

Nach Antragstellung und Genehmigung zum Fang und zur Umsiedlung der Zauneidechsen sollen im Plangebiet die Vorwaldbereiche und mosaik- und streifenartig auch die Staudenfluren beseitigt werden. Diese Arbeiten sollen bis zum 28. Februar 2020 abgeschlossen werden. Bäume, die unter die Waldfeststellung der Unteren Forstbehörde bzw. unter den Schutz der BaumschutzVO des Landkreises Havelland fallen, können dagegen bis zum Jahreswechsel 2021/2022 zunächst erhalten bleiben. Sie behindern den Fang und die Umsiedlung der vorhandenen Zauneidechsen im Zeitraum März 2021 bis September 2021 nur marginal.



4. Lage des Plangebiets

Das Plangebiet liegt östlich des Wustermarker Outlet-Centers. Es wird im Norden von der Maulbeerallee, im Westen vom Dyrotzer Ring, im Süden von der Puschkinstraße und im Osten von der Heinz-Sielmann-Oberschule bzw. der Schulstraße begrenzt.

Das Ortszentrum von Elstal (Kirche) befindet sich ca. 200 m östlich. Nördlich in ca. 550 m Entfernung verläuft die ICE-Hochgeschwindigkeitsstrecke Berlin-Hannover, westlich in ca. 500 m die Bahnstrecke nach Potsdam und südlich in ca. 400 m die Bundesstraße B5.

Das Plangebiet befindet sich in der Gemarkung Elstal, Flur 1, im Bereich des Flurstücks 36. Es stellt sich größtenteils als vorwaldartige Fläche mit aufgelassenen Grasland- bzw. Ruderalstrukturen dar.

Die verkehrstechnische Erschließung erfolgt derzeit über einen teilweise geschotterten Weg von Norden über die Maulbeerallee nach Süden zur Puschkinstraße sowie zum Schulgelände im Osten.

5. Darstellung des Bestandes

5.1 Biotope im Plangebiet

Das Plangebiet stellt sich als anthropogen beeinflusste, unterschiedlich strukturierte Fläche dar. Es finden sich die folgenden Biotoptypen und Strukturen:

Birken-Vorwald trockener Standorte (082816) mit einem hohen Anteil an Eichen

Norden, Zentrum und Südosten werden von einem nach § 30 BNatSchG geschützten Birken-Vorwald trockener Standorte eingenommen. Neben den großflächig dominierenden jungen Birken finden sich Eiche, Traubenkirsche, Walnuss und Obstgehölze. Dazwischen liegen Bereiche mit aufgelassenen Grasland- und Staudenfluren, die noch nicht durch den Vorwald besiedelt wurden.

In Brandenburg sind Vorwälder trockenwarmer Standorte bereits ab 400 m² bei 50%iger Gehölzdeckung mit heimischen, lebensraumtypischen Gehölzen geschützt. Diese lebensraumtypischen Gehölze bilden hier Birke und Eiche. Die Wertigkeit aus naturschutzfachlicher Sicht ist hoch.

Landreitgrasfluren (03210)

Im östlichen und südwestlichen Bereich finden sich Landreitgrasfluren mit stellenweisen Gehölzanflug. Vorherrschende Pflanzenarten sind Landreitgras mit Anteilen von Kanadischer Goldrute und Gemeiner Quecke. Die Wertigkeit wird als mittel eingeschätzt.

Grünlandbrachen trockener Standorte (05133)

Dieser Biotoptyp liegt im Osten des Plangebiets. Hier finden sich größtenteils Süßgräser und krautige Pflanzenarten trockener Standort. Ein geschützter Trockenrasen ist jedoch nicht vorhanden. Die Wertigkeit wird als mittel eingeschätzt.

Staudenfluren bzw. -säume frischer, nährstoffreicher Standorte (05142)

Dieser Biotoptyp liegt im Norden des Plangebiets und wurde schon großflächig durch den Bau der Dreifeldsporthalle entfernt.

Hier fanden sich ehemals Gärten, die nach Nutzungsaufgabe brachfielen. Daraus entwickelte sich im Laufe der Jahre dieser Biotoptyp.

Hier wachsen vor allem Kanadische Goldrute, Brennnessel, Landreitgras, Glatthafer und Schmalblättriges Weidenröschen. Die Wertigkeit wird als mittel eingeschätzt.



Zierrasen/Scherrasen (05160)

Im Norden an der Maulbeerallee und Süden an der Puschkinstraße findet sich regelmäßig gemähter Rasen. Neben den dominierenden angesäten Süßgräsern finden sich vereinzelt Spitzwegerich, Efeublättriger Ehrenpreis, Löwenzahn und auch Königskerze. Die Wertigkeit wird als gering eingeschätzt.

Hecken und Windschutzstreifen (07130)

An der Ostgrenze des Plangebiets zieht sich eine von Bäumen durchsetzte Brombeerhecke. Aufgrund der Ausprägung und des angrenzenden Schulgeländes wird die Wertigkeit als mittel eingeschätzt.

Die ehemals im Nordteil des Plangebiets vorhandenen Brombeerhecken wurden mit Errichtung der Dreifeldsporthalle entfernt.

sonstige Solitärbäume (07152)

Solitärbäume sind im Plangebiet in Form von einzelnen stärkeren Eichen vorhanden. Die Wertigkeit wird als mittel eingeschätzt.

Baumgruppen aus heimischen Baumarten (071531)

Baumgruppen sind im Plangebiet in Form von einzelnen stärkeren Eichen vorhanden. Die Wertigkeit wird als mittel eingeschätzt.

Gärten (10111)

An der Südostgrenze des Plangebiets befinden sich Gärten der Wohnbebauung an der Schulstraße. Hierbei handelt es sich um genutzte und ungenutzte Gartenflächen mit Rasen, Beeten, Rabatten, Grabland, Obstgehölzen sowie auch Laub- und Nadelgehölzen. Die Wertigkeit wird als gering bis mittel eingeschätzt.

Gemeinbedarfsflächen (Kindergärten, Schulen, Krankenhäuser etc.) mit hohem Grünflächenanteil (12331)

An der Ostseite des Plangebiets befindet sich das Schulgelände der Heinz-Sielmann-Oberschule mit Gebäuden, Nebenanlagen, Spiel- und Grünflächen. Aufgrund der großflächigen Bebauung und intensiven Nutzung ist die Wertigkeit gering.

unbefestigter Weg (12651)

Dieser Weg ist Teil des Weges, der das Plangebiet in N-S Richtung quert. Der Weg ist im Zentrum und Südteil unbefestigt, jedoch stark verdichtet. Die Wertigkeit ist gering.

Weg mit wasserdurchlässiger Befestigung (12652)

Dieser Weg bildet den Nordteil des Weges, der das Plangebiet in N-S Richtung an der Ostgrenze und im Südostteil quert. Der Weg ist mit Schotter befestigt. Die Wertigkeit ist gering.

Lagerflächen (12740)

Eine kleinere Lagerfläche befindet sich im Südostteil des Plangebiets. Die Wertigkeit ist gering.

Straßen (12612)

Das Plangebiet wird im Norden von der Maulbeerallee, im Westen vom Dyrotzer Ring, im Süden von der Puschkinstraße und im Osten von der Schulstraße eingerahmt. Dies Straßen sind komplett mit Asphalt befestigt. Die Wertigkeit ist sehr gering.



5.2 Tierarten im Plangebiet

5.2.1 Vögel

Für das Plangebiet wurde das Gutachten „Artenschutzfachlicher Bericht und faunistische Erfassungen der Tierklassen Vögel und Reptilien sowie Potenzialeinschätzung für weitere geschützte Arten- und Artengruppen auf der Fläche des Bebauungsplans Nr. E 26 „An der Schule“ Teil B in der Gemeinde Wustermark - Landkreis Havelland von Jens Scharon, Hagenower Ring 24, 13059 Berlin, (Stand November 2018) erarbeitet.

Hier wurde das Plangebiet auf folgende Tierarten untersucht:

- Vögel,
- Fledermäuse (hier nur Untersuchung älterer Bäume auf Baumhöhlen),
- Amphibien und Reptilien.

Die genauen Angaben zu Kartierungsterminen, zur Methodik und den einzelnen Tierarten (Brutplätze und Fundorte), einschließlich der Bestandsdarstellung in der Karte, sind dem o. g. faunistischen Gutachten zu entnehmen. Eine genaue Darstellung erfolgt hier nicht.

Vögel

Im Plangebiet mit angrenzender Umgebung wurden die folgenden Brutvogelarten festgestellt:

Dauerhafte Niststätten:

Es wurden keine Vogelarten mit dauerhaften Niststätten kartiert.

Jährlich wechselnde Niststätten:

Vogelart	Lateinischer Name	Neststandort	Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützt	Schutz der Fortpflanzungsstätte nach § 44 (1) BNatSchG erlischt	Arten mit geschützten Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG	Brutzeit	RL B R D	RL Bbg	B Art SchV	EG VS RL	Anzahl im PG
Amsel (Bv)	Turdus merula	N, F	1	1	-	A02-E08	-	-	-	+	5
Dorngrasmücke (Bv)	Sylvia communis	F, B	1	1	-	E04-E08	-	-	-	+	2
Feldschwirl (Bv)	Locustella naevia	B	1	1	-	E04-A08	3	-	-	+	1
Fitis	Phylloscopus trochilus	B	1	1	-	A04-E08	-	-	-	+	2
Grünfink (Bv)	Carduelis chloris	F	1	1	-	A04-M09	-	-	-	+	3
Gartengrasmücke (Bv)	Sylvia borin	F	1	1	-	E04-E08	-	-	-	+	1
Gelbspötter (Bv)	Hippolais icterina	F	1	1	-	A05-M08	-	V	-	+	2
Mönchsgrasmücke (Bv)	Sylvia atricapilla	F	1	1	-	E03-A09	-	-	-	+	3



Vogelart	Lateinischer Name	Neststandort	Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützt	Schutz der Fortpflanzungsstätte nach § 44 (1) BNatSchG erlischt	Arten mit geschützten Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG	Brutzeit	RL B R D	RL Bbg	B Art SchV	EG VS RL	Anzahl im PG
Nachtigall (Bv)	Luscinia megarhynchos	B, F	1	1	-	M04-M08	-	-	-	+	3
Neuntöter (Bv)	Lanius collurio	F	1	1	-	E04-E08	-	V	-	+	1
Pirol (Bv)	Oriolus oriolus	F	1	1	-	E04-E08	V	V	-	+	1
Ringeltaube (Bv)	Columba palumbus	F, N	1	1	-	E02-E11	-	-	-	+	1
Zilp Zalp (Bv)	Phylloscopus collybita	B	1	1	-	A04-M08	-	-	-	+	2

Legende:

RLD: Rote Liste Deutschland (2016)
 RLBB: Rote Liste Brandenburg (2008)
 BArtSchV: += in der Bundes-Artenschutzverordnung als streng geschützte Art aufgelistet
 EU-VSchRL: += im Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie aufgelistet
 Status: BV = Brutvogel, V = Brutverdacht, Ng = Nahrungsgast, W = Wintergast / Überwinterer, DZ = Durchzügler / Rastvogel, Df = Durchflug
 Rote Liste: 1 = Vom Aussterben bedroht, 2 = Stark gefährdet, 3 = Gefährdet, R = Art mit geographischer Restriktion, V = Vorwarnliste, u = unregelmäßig brütende Arten
 Fundort (FO): PG: Plangebiet, U: Umgebung

Neststandort

B = Boden-, F = Frei-, N = Nischen-, H = Höhlen-, K = Koloniebrüter, NF = Nestflüchter

Als Fortpflanzungsstätte gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützt

- 1 = Nest oder – sofern kein Nest gebaut wird – Nistplatz
- 2 = i.d.R. System aus Haupt- und Wechsellist(er)n, Beeinträchtigung (= Beschädigung oder Zerstörung) eines Einzelnestes führt i.d.R. zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte
- 2a = System mehrerer i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nester/Nistplätze, Beeinträchtigung eines o. mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit führt nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte
- 3 = i.d.R. Brutkolonie, Beschädigung oder Zerstörung einer geringen Anzahl von Einzelnestern der Kolonie (<10%) außerhalb der Brutzeit führt i.d.R. zu keiner Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte
- 4 = Nest und Brutrevier
- 5 = Balzplatz
- § = zusätzlich Horstschutz nach § 33 BbgNatSchG

Schutz der Fortpflanzungsstätte nach § 44 (1) BNatSchG erlischt

- 1 = nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode
- 2 = mit der Aufgabe der Fortpflanzungsstätte
- 3 = mit der Aufgabe des Reviers
- 4 = fünf Jahre nach Aufgabe des Reviers
- Wx = nach x Jahren (gilt nur für ungenutzte Wechselhorste in besetzten Revieren)

Fortpflanzungsperiode

A = 1., M = 2., E = 3. Monatsdekade (Dekaden = 1.-10., 11.-20., 21.-30/31. eines Monats)

Vorkommen in B

Ag = Ausnahmegast, Bg = Brutgast, Dz = Durchzügler, uB = unregelmäßiger Brutvogel, Wg = Wintergast



Avifauna im Plangebiet

Innerhalb des Plangebiets wurden insgesamt 13 Brutvogelarten festgestellt, von denen 13 Brutvögel waren und die sich wie folgt darstellen:

Amsel

Die Amsel wurde 5 x als Brutvogel im Plangebiet festgestellt (2 x Zentrum, 2 x Ostteil, 1 x Südteil). Die Reviere lagen um die Brutplätze innerhalb des Plangebiets.

Dorngrasmücke

Die Dorngrasmücke wurde 2 x als Brutvogel im Plangebiet festgestellt (1 x Ostteil, 1 x Südwestteil). Die Reviere lagen um die Brutplätze innerhalb des Plangebiets.

Feldschwirl (RL BRD 3)

Der Feldschwirl wurde 1 x als Brutvogel im Plangebiet festgestellt (Südteil). Das Revier lag um den Brutplatz innerhalb des Plangebiets.

Fitis

Der Fitis wurde 2 x als Brutvogel im Plangebiet festgestellt (2 x Nordteil). Die Reviere lagen um die Brutplätze innerhalb des Plangebiets. Beide Fundorte wurden mittlerweile durch die Dreifeldsporthalle mit Nebenanlagen überbaut.

Grünfink

Der Grünfink wurde 3 x als Brutvogel im Plangebiet festgestellt (1 x Nordteil, 1 x Zentrum, 1 x Südostteil). Die Reviere lagen um die Brutplätze innerhalb des Plangebiets. Der Fundort im Nordteil wurde mittlerweile durch die Dreifeldsporthalle mit Nebenanlagen überbaut.

Gartengrasmücke

Die Gartengrasmücke wurde 1 x als Brutvogel im Plangebiet festgestellt (Nordteil). Das Revier lag um den Brutplatz innerhalb des Plangebiets. Der Fundort im Nordteil wurde mittlerweile durch die Dreifeldsporthalle mit Nebenanlagen überbaut.

Gelbspötter (RL Bbg V)

Der Gelbspötter wurde 2 x als Brutvogel im Plangebiet festgestellt (1 x Nordteil, 1 x Zentrum). Die Reviere lagen um die Brutplätze innerhalb des Plangebiets. Der Fundort im Nordteil wurde mittlerweile durch die Dreifeldsporthalle mit Nebenanlagen überbaut.

Mönchsgrasmücke

Die Mönchsgrasmücke wurde 3 x als Brutvogel im Plangebiet festgestellt (1 x Nordteil, 1 x Westteil, 1 x Südteil). Die Reviere lagen um die Brutplätze innerhalb des Plangebiets. Der Fundort im Nordteil wurde mittlerweile durch die Dreifeldsporthalle mit Nebenanlagen überbaut.

Nachtigall

Die Nachtigall wurde 3 x als Brutvogel im Plangebiet festgestellt (1 x Ostteil, 1 x Westteil, 1 x Zentrum). Die Reviere lagen um die Brutplätze innerhalb des Plangebiets.

Neuntöter (RL Bbg V)

Der Neuntöter wurde 1 x als Brutvogel im Plangebiet festgestellt (Südteil). Das Revier lag um den Brutplatz innerhalb des Plangebiets.



Pirol (RL BRD V, Bbg V)

Der Pirol wurde 1 x als Brutvogel im Plangebiet festgestellt (Zentrum). Das Revier lag um den Brutplatz innerhalb des Plangebiets.

Ringeltaube

Die Ringeltaube wurde 1 x als Brutvogel im Plangebiet festgestellt (Südteil). Das Revier lag um den Brutplatz innerhalb des Plangebiets.

Zilp Zalp

Der Zilp Zalp wurde 2 x als Brutvogel im Plangebiet festgestellt (1 x Ostteil, 1 x Zentrum). Die Reviere lagen um die Brutplätze innerhalb des Plangebiets.

Bewertung

Von den im Plangebiet kartierten Vogelarten, stehen Feldschwirl (RL BRD 3), Gelbspötter (RL Bbg V), Neuntöter (RL Bbg V) und Pirol (RL BRD V, RL Bbg V) in der Roten Liste der BRD bzw. Brandenburg.

Da der eine Fundort des Gelbspötters im Norden durch die Dreifeldsporthalle mit Nebenanlagen überbaut wurde, sind Gelbspötter, Feldschwirl, Neuntöter und Pirol jeweils 1 x Brutvogel im Plangebiet.

Die anderen im Plangebiet vorgefundenen Vogelarten werden nicht in der Roten Liste der BRD oder des Landes Brandenburg aufgeführt.

Alle o. g. vorgefundenen Vogelarten gelten als Vögel des Siedlungsbereichs bzw. der Grünflächen des Siedlungsbereichs und werden allgemein als 'verbreitet' bezeichnet bzw. sind für diese Region als ortstypisch anzusehen.

Alle vorgefundenen Vogelarten sind dafür bekannt, dass sie Störungen tolerieren und sich auf derartig belastete Biotope angepasst haben.

Als wertvolle Bereiche für Vogelwelt im Plangebiet können die Flächen mit den Gehölzstrukturen bezeichnet werden, da fast ausschließlich gehölzbrütende Arten vorgefunden wurden.

Bodenbrütende Vogelarten wurden nur in Form von Nachtigall und Zilp Zalp festgestellt, die jedoch auch von den Lebensraumansprüchen an Gehölzstrukturen gebunden sind.

Das Plangebiet kann als Waldfläche bzw. Offenlandfläche eingeschätzt werden. Nach BfN 2017 gelten als Indikatorarten für den intakten Lebensraum „Wald“ die Vogelarten Grauspecht, Kleiber, Kleinspecht, Mittelspecht, Schreiadler, Schwarzspecht, Schwarzstorch, Sumpfmeise, Tannenmeise, Waldlaubsänger und Weidenmeise. Von diesen Arten wurde keine Art im Plangebiet vorgefunden.

In Bezug auf das Offenland gelten die Indikatorarten der Agrarlandschaft des BfN 2017. Hierbei handelt es sich um die Vogelarten Braunkehlchen, Feldlerche, Goldammer, Grauammer, Heidelerche, Kiebitz, Neuntöter, Rotmilan, Steinkauz und Uferschnepfe. Hiervon war nur der Neuntöter 1 x Brutvogel im Plangebiet.

Bezogen auf diese 10 Indikatorarten für intakte Lebensräume der Agrarlandschaft sind demnach nur 10 % vorhanden (für Wald keine). Hinzu kommen jedoch die 4 Vogelarten, die in der Roten Liste der BRD oder Brandenburgs aufgeführt werden. Das Plangebiet kann deshalb insgesamt gesehen nur als avifaunistisch maximal mittelwertig (Wertstufe III) eingeschätzt werden (Flächen mit mittlerer Artenvielfalt, wobei euryöke Arten dominieren. Biotoptypische bzw. Indikatorarten erreichen einen mittleren Anteil. Vorkommen von einzelnen stenöken, seltenen oder gefährdeten Arten.).

Es kann somit eingeschätzt werden, dass das Plangebiet keine erhöhte Bedeutung für die örtliche Brutvogelfauna hat.



5.2.2 Amphibien / Reptilien

Laut dem faunistischen Gutachten wurden im Plangebiet nur Zauneidechsen nachgewiesen. Weitere Reptilien oder Amphibien wurden nicht gefunden.

Fundorte

Die faunistische Kartierung durch das Büro Scharon erbrachte den Nachweis von 15 Zauneidechsen im Plangebiet (siehe Gutachten Scharon S. 15).

Die Fundorte lagen im Norden (Bereich Dreifeldsporthalle mit Nebenanlagen), im Zentrum und im Südteil des Plangebiets.

Prognose der Populationsgröße

Eine Zauneidechsenkolonie wurde nicht festgestellt. Laut UNB ist jedoch davon auszugehen, dass durchschnittlich nur 10 % des tatsächlichen Bestandes erfasst wurden. Hochgerechnet auf die betroffenen Tiere im Plangebiet liegt der Bestand demnach bei bis zu maximal 150 Tieren.

Vor dem Bau der Dreifeldsporthalle wurden 49 Zauneidechsen im Nordteil durch die Firma ecoplan/Thiede im Zeitraum 03.04.2019 bis 08.08.2019 eingefangen und in eine speziell vorbereitete Fläche umgesiedelt.

Somit sind im Plangebiet rechnerisch noch 101 Zauneidechsen ($150 - 49 = 101$) zu erwarten, die umgesiedelt werden müssen.

Beeinträchtigte Lebensraumfläche/Habitatstrukturen

Als vorhandene Habitatstruktur der Zauneidechse kann generell das gesamte Plangebiet, außer der Bereich mit der neu gebauten Dreifeldsporthalle mit Nebenanlagen und die Rasenflächen entlang der Straßen, genannt werden, da hier dementsprechende aufgelassene Strukturen und ausreichend Sonnenplätze zu finden sind. Diese Einschätzung beruht auf den festgestellten Zauneidechsenstandorten bzw. den vorgefundenen Habitatstrukturen.

Bewertung

Das Plangebiet weist nach dem Bau der neuen Dreifeldsporthalle mit Nebenanlagen vor allem im Zentrum und Südteil eine hohe Habitateignung für die Zauneidechse aus, da hier die Fundorte liegen. Die anderen Flächen werden als mittel bewertet. Hier ist jedoch auch mit dem Vorkommen von Zauneidechsen zu rechnen.

5.2.3 Fledermäuse

In Bezug auf Fledermäuse erfolgte laut faunistischem Gutachten nur eine Untersuchung älterer Bäume auf Baumhöhlen. Diese Untersuchung keine Hinweise bzw. Nachweise von Fledermäusen oder deren Quartiere.

Bewertung

Das Plangebiet hat somit als Quartier für Fledermäuse nur eine untergeordnete Bedeutung.



6. Prüfung auf Verstoß gegen artenschutzrechtliche Verbote

6.1 Rechtliche und methodisch-fachliche Grundlagen

Die Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zum speziellen Artenschutz unterscheiden zwischen besonders geschützten Arten und streng geschützten Arten, wobei alle streng geschützten Arten zugleich zu den besonders geschützten Arten zählen (d.h. die streng geschützten Arten sind Teil der besonders geschützten Arten). Welche Arten zu den besonders geschützten Arten bzw. den streng geschützten Arten zu rechnen sind, ist in § 7 Abs. 3 Nrn. 13 und 14 BNatSchG geregelt:

Streng geschützte Arten

Die Arten aus Anhang A der EU-Verordnung über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (EG Nr. 338/97), die Arten aus Anhang IV der FFH-Richtlinie (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie 92/43/EWG) sowie die Arten nach Anlage 1, Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung;

Besonders geschützte Arten

Die Arten aus Anhang B der EU-Verordnung über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels, die europäischen Vogelarten, die Arten nach Anlage 1, Spalte 2 der Bundesartenschutzverordnung sowie die streng geschützten Arten (s.o.).

Den europäischen Vogelarten – das sind alle einheimischen Vogelarten - kommt im Schutzregime des § 44 BNatSchG eine Sonderstellung zu: Gemäß den Begriffsbestimmungen zählen sie zu den besonders geschützten Arten, hinsichtlich der Verbotstatbestände sind sie jedoch den streng geschützten Arten gleichgestellt. Weiterhin sind einzelne europäische Vogelarten über die Bundesartenschutzverordnung oder Anhang A der EU-Verordnung 338/97 als streng geschützte Arten definiert.

Die vorliegende spezielle Artenschutzprüfung umfasst folgende Prüfschritte:

1. Bestimmung der prüfrelevanten Arten

Es sind alle im Untersuchungsraum vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und europäische Vogelarten gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie zu ermitteln, für die das Eintreten von Verbotstatbeständen nicht auszuschließen ist.

Als Grundlage hierfür dienen die Artenlisten der in Brandenburg vorkommenden Tier- und Pflanzenarten. Eine Prüfrelevanz besteht für diejenigen brandenburgischen Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie bzw. die Vogelarten, die im Rahmen der durchgeführten Kartierungen im Untersuchungsraum nachgewiesen wurden bzw., wenn keine Daten vorliegen, für die im Untersuchungsraum geeignete Habitatstrukturen bestehen (Potentialabschätzung).

2. Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Im zweiten Schritt wird untersucht, ob durch das geplante Vorhaben Verbotstatbestände für die prüfrelevanten Arten erfüllt werden.

Als für Baumaßnahmen einschlägige Ausnahmenvoraussetzungen muss nachgewiesen werden,

- dass zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, vorliegen,
- zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, nicht gegeben sind,
- sich der Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Arten nicht verschlechtert und



- bezüglich der Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie der günstige Erhaltungszustand der Populationen der Art gewahrt bleibt (vgl. FROELICH & SPORBECK 2007).

Prognose und Bewertung der Schädigung und Störung der relevanten Arten

Falls erhebliche Störungen der o. g. Arten oder Schädigungen ihrer Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten nicht ausgeschlossen werden können, muss für jede Art ermittelt werden, ob die spezifischen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG bzw. Art. 12 und 13 der FFH-RL und Art. 5 der EU-VS-RL unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen eintreten.

Nachfolgend erfolgt für die ermittelten Arten die Prüfung, ob durch das Vorhaben Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden. Die Auslegung erfolgt im Sinne der EU-Bestimmungen unter Berücksichtigung der Aussagen im „Guidance document“. Grundsätzlich gilt bei der Anwendung der Verbotstatbestände, dass wenn sich die lokale Population aktuell in einem ungünstigen Erhaltungszustand befindet, auch geringfügigere Beeinträchtigungen eher als tatbestandsmäßig einzustufen sein werden, als wenn sich die lokale Population in einem günstigen Erhaltungszustand befindet. (s. FROELICH & SPORBECK 2007). Es wird auf folgende Sachverhalte geprüft:

- Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten,
- Beeinträchtigung lokaler Populationen einer Art,
- Fangen, Verletzen, Töten von Tieren oder ihren Entwicklungsformen,
- Erhebliche Störung sowie
- Entnehmen, Beschädigen, Zerstören von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

6.2 Ermittlung Arten nach VSRL und Anhang II und IV der FFH-Richtlinie

Vogelarten

Zur Ermittlung der prüfrelevanten Arten werden alle im Untersuchungs- bzw. Wirkraum des Vorhabens festgestellten Vogelarten nach Vogelschutzrichtlinie (VSRL) und Anhang II und IV der FFH-Richtlinie betrachtet.

Ist das Eintreten eines oder mehrerer Verbotstatbestände nicht auszuschließen, wird für diese Arten eine weitere Prüfrelevanz festgestellt und in einem weiteren Schritt analysiert, ob das geplante Vorhaben zu Beeinträchtigungen dieser Arten führt und ob dadurch Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG bzw. vorliegen.

Auf der Basis der durchgeführten Untersuchungen ergibt sich eine Prüfrelevanz für die nachfolgenden vorkommenden geschützten Vogelarten:

Vogelart	Lateinischer Name	Neststandort	Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützt	Schutz der Fortpflanzungsstätte nach § 44 (1) BNatSchG erlischt	Arten mit geschützten Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG	Brutzeit	RL B R D	RL Bbg	B Art SchV	EG VS RL	Anzahl im PG
Amsel (Bv)	Turdus merula	N, F	1	1	-	A02-E08	-	-	-	+	5
Dorngrasmücke (Bv)	Sylvia communis	F, B	1	1		E04-E08	-	-	-	+	2
Feldschwirl (Bv)	Locustella naevia	B	1	1		E04-A08	3	-	-	+	1



Vogelart	Lateinischer Name	Neststandort	Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützt	Schutz der Fortpflanzungsstätte nach § 44 (1) BNatSchG erlischt	Arten mit geschützten Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG	Brutzeit	RL B R D	RL Bbg	B Art SchV	EG VS RL	Anzahl im PG
Fitis	Phylloscopus trochilus	B	1	1		A04-E08	-	-	-	+	2
Grünfink (Bv)	Carduelis chloris	F	1	1	-	A04-M09	-	-	-	+	3
Gartengras-mücke (Bv)	Sylvia borin	F	1	1	-	E04-E08	-	-	-	+	1
Gelbspötter (Bv)	Hippolais icterina	F	1	1	-	A05-M08	-	V	-	+	2
Mönchsgras-mücke (Bv)	Sylvia atricapilla	F	1	1	-	E03-A09	-	-	-	+	3
Nachtigall (Bv)	Luscinia megarhynchos	B, F	1	1	-	M04-M08	-	-	-	+	3
Neuntöter (Bv)	Lanius collurio	F	1	1	-	E04-E08	-	V	-	+	1
Pirol (Bv)	Oriolus oriolus	F	1	1	-	E04-E08	V	V	-	+	1
Ringeltaube (Bv)	Columba palumbus	F, N	1	1	-	E02-E11	-	-	-	+	1
Zilp Zalp (Bv)	Phylloscopus collybita	B	1	1		A04-M08	-	-	-	+	2

Arten nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie

Wurden in den geplanten Baubereichen bzw. im Plangebiet als Brutvögel nicht vorgefunden. Reviere dieser Arten konnten im Plangebiet ebenfalls nicht festgestellt werden. Es wurden jedoch innerhalb des Plangebiets insgesamt 6 Zauneidechsen vorgefunden.

Weitere potentiell vorkommende besonders geschützte Arten

Wurden im Plangebiet nicht vorgefunden.



6.3 Betroffene Arten nach Vogelschutzrichtlinie, Artikel 1

6.3.1 Baum- und Buschbrüter der Wälder und Gehölze

Amsel (Turdus merula)	
Schutzstatus	<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung	
Verbreitung in Brandenburg (Bbg) und Hauptgefährdungsursachen	
Die Amsel ist eine gehölzbrütende Vogelart und steht nicht in der RL BRD oder RL Bbg. Die Art gilt in Brandenburg als sehr häufig mit stabilen Populationen. In Brandenburg liegt der Bestand bei >50.000 Brutpaaren. Zweit- und Ersatzbruten sind üblich. Als Hauptgefährdungsursachen der Amsel gelten die Beseitigung von Gehölzstrukturen und Einzelgehölzen (z. B. Streuobstwiesen, Baumreihen, Hecken, Windschutzstreifen, Feldgehölzen, Einzelbäume, und Baumgruppen) sowie auch die intensive Landwirtschaft mit Düngemittel- und Pestizideinsatz. Die Art ist als Gehölzbrüter betroffen.	
Vorkommen im Untersuchungsraum	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potentiell vorkommend
Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum	
Die Amsel wurde 5 x als Brutvogel im Plangebiet festgestellt (2 x Zentrum, 2 x Ostteil, 1 x Südteil). Die Reviere lagen um die Brutplätze innerhalb des Plangebiets.	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) (siehe Punkt 8. Naturschutzfachliche Vermeidungs- u. CEF-Maßnahmen)	
Regelungen für Gehölzentfernungen Vermeidung der Tötung von Brutvögeln im Zuge der Baufeldfreimachung Ökologische Baubegleitung CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich	
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)	
Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen	
<input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an <input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an.	
Die Tötung oder Verletzung von Individuen in ihren unterschiedlichen Entwicklungsformen kann mit den Vermeidungsmaßnahmen vermieden werden. Der Verbotstatbestand der Tötung ist nicht erfüllt.	
Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs. 2 BNatSchG	
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten	
<input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zur keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.	



Baubedingte Störungen sind für die im Umfeld des Baugebietes siedelnden oder ausweichenden Individuen zwar nicht auszuschließen, diese wirken sich aber bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen nicht auf die lokalen Bestände der jeweiligen Arten aus und liegen daher unterhalb der Erheblichkeitsschwelle.

Zudem handelt es sich hier um eine kulturfolgende Vogelart, die sich an Störungen anpassen kann. Die Art ist in Bbg sehr häufig und weist eine stabile Population auf.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind nicht betroffen

Durch eine entsprechende Bauzeitenregelung (V2, V3) kann die Beschädigung oder Zerstörung von Eiern oder besetzten Nestern vermieden werden. Von einer anlagebedingten Flächeninanspruchnahme der Brutplätze sind alle nachgewiesenen Reviere betroffen.

Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass für die Amsel, die keinen Gefährdungsstatus nach der Roten Liste Brandenburgs und Deutschlands besitzt, der Erhaltungszustand der landes- und deutschlandweiten Populationen gewahrt bleibt.

Vorübergehende Verschlechterungen sind für diese sehr häufige, ungefährdete Art hinnehmbar, da in diesem Fall davon ausgegangen werden kann, dass die lokalen Populationen sich kurzfristig wieder erholen und dann den gleichen Erhaltungszustand innehaben werden. Somit sind für die Vogelart keine kompensatorischen Ausgleichsmaßnahmen (FCS-Maßnahmen) erforderlich.

Des Weiteren bewirken die Ausgleichsmaßnahmen des B-Plans E 26 Teil B „An der Schule“ eine Aufwertung des Lebensraums für diese Vogelart, da hier als Kompensation aufgelassene Strukturen, Gehölzanpflanzungen und eine Ersatzaufforstung von Laubwald erfolgt, so dass neue potentielle Nistplätze entstehen. Der Verbotstatbestand der Schädigung ist nicht erfüllt.

Zusammenfassende Darstellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)



Fitis (Phylloscopus trochilus)
Schutzstatus <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung
Verbreitung in Brandenburg (Bbg) und Hauptgefährdungsursachen Der Fitis ist eine gehölzbrütende Vogelart und steht nicht in der RL BRD oder RL Bbg. Die Art gilt in Brandenburg als sehr häufig mit stabilen Populationen. In Brandenburg liegt der Bestand bei >50.000 Brutpaaren. Zweit- und Ersatzbruten sind üblich. Als Hauptgefährdungsursachen des Fitis gelten die Beseitigung von Wald und Gehölzstrukturen (z. B. Streuobstwiesen, Baumreihen, Hecken, Windschutzstreifen, Feldgehölzen, Einzelbäume, und Baumgruppen), ökologische Veränderungen in den Wäldern sowie auch die intensive Landwirtschaft mit Düngemittel- und Pestizideinsatz. Die Art ist als Gehölzbrüter betroffen.
Vorkommen im Untersuchungsraum
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell vorkommend
Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum Der Fitis wurde 2 x als Brutvogel im Plangebiet festgestellt (2 x Nordteil). Die Reviere lagen um die Brutplätze innerhalb des Plangebiets. Beide Fundorte wurden mittlerweile durch die Dreifeldsporthalle mit Nebenanlagen überbaut und sind demnach nicht mehr vorhanden.
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) (siehe Punkt 8. Naturschutzfachliche Vermeidungs- u. CEF-Maßnahmen) Regelungen für Gehölzentfernungen Vermeidung der Tötung von Brutvögeln im Zuge der Baufeldfreimachung Ökologische Baubegleitung CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)
Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen
<input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an <input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an. Die Tötung oder Verletzung von Individuen in ihren unterschiedlichen Entwicklungsformen kann mit den Vermeidungsmaßnahmen vermieden werden. Der Verbotstatbestand der Tötung ist nicht erfüllt.
Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs. 2 BNatSchG
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten
<input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zur keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.



Baubedingte Störungen sind für die im Umfeld des Baugebietes siedelnden oder ausweichenden Individuen zwar nicht auszuschließen, diese wirken sich aber bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen nicht auf die lokalen Bestände der jeweiligen Arten aus und liegen daher unterhalb der Erheblichkeitsschwelle.

Zudem handelt es sich hier um eine kulturfolgende Vogelart, die sich an Störungen anpassen kann. Die Art ist in Bbg sehr häufig und weist eine stabile Population auf.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind nicht betroffen

Durch eine entsprechende Bauzeitenregelung (V2, V3) kann die Beschädigung oder Zerstörung von Eiern oder besetzten Nestern vermieden werden. Von einer anlagebedingten Flächeninanspruchnahme der Brutplätze sind alle nachgewiesenen Reviere betroffen.

Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass für den Fitis, der keinen Gefährdungsstatus nach der Roten Liste Brandenburgs und Deutschlands besitzt, der Erhaltungszustand der landes- und deutschlandweiten Populationen gewahrt bleibt.

Vorübergehende Verschlechterungen sind für diese sehr häufige, ungefährdete Art hinnehmbar, da in diesem Fall davon ausgegangen werden kann, dass die lokalen Populationen sich kurzfristig wieder erholen und dann den gleichen Erhaltungszustand innehaben werden. Somit sind für die Vogelart keine kompensatorischen Ausgleichsmaßnahmen (FCS-Maßnahmen) erforderlich.

Des Weiteren bewirken die Ausgleichsmaßnahmen des B-Plans E 26 Teil B „An der Schule“ eine Aufwertung des Lebensraums für diese Vogelart, da hier als Kompensation aufgelassene Strukturen, Gehölzanpflanzungen und eine Ersatzaufforstung von Laubwald erfolgt, so dass neue potentielle Nistplätze entstehen. Der Verbotstatbestand der Schädigung ist nicht erfüllt.

Zusammenfassende Darstellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)



Gelbspötter (<i>Hippolais icterina</i>)
Schutzstatus <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung
Verbreitung in Brandenburg (Bbg) und Hauptgefährdungsursachen Der Gelbspötter ist eine gehölzbrütende Vogelart und steht auf der Vorwarnliste Bbg. Die Vorwarnliste gilt nicht als Gefährdungskategorie der Roten Liste. Die Art gilt in Brandenburg als häufig, jedoch mit Rückgang. In Brandenburg liegt der Bestand bei 8.000-50.000 Brutpaaren. Als Hauptgefährdungsursachen des Gelbspötters gelten die Beseitigung von Wald und Gehölzstrukturen (z. B. Streuobstwiesen, Baumreihen, Hecken, Windschutzstreifen, Feldgehölzen, Einzelbäume, und Baumgruppen), ökologische Veränderungen in den Wäldern sowie auch die intensive Landwirtschaft mit Düngemittel- und Pestizideinsatz. Die Art ist als Gehölzbrüter betroffen.
Vorkommen im Untersuchungsraum
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell vorkommend
Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum Der Gelbspötter wurde 2 x als Brutvogel im Plangebiet festgestellt (1 x Nordteil, 1 x Zentrum). Die Reviere lagen um die Brutplätze innerhalb des Plangebiets. Der Fundort im Nordteil wurde mittlerweile durch die Dreifeldsporthalle mit Nebenanlagen überbaut und ist demnach nicht mehr vorhanden.
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) (siehe Punkt 8. Naturschutzfachliche Vermeidungs- u. CEF-Maßnahmen) Regelungen für Gehölzentfernungen Vermeidung der Tötung von Brutvögeln im Zuge der Baufeldfreimachung Ökologische Baubegleitung CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)
Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen
<input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an <input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an. Die Tötung oder Verletzung von Individuen in ihren unterschiedlichen Entwicklungsformen kann mit den Vermeidungsmaßnahmen vermieden werden. Der Verbotstatbestand der Tötung ist nicht erfüllt.
Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs. 2 BNatSchG
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten
<input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zur keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.



Baubedingte Störungen finden aufgrund der Baufeldfreimachung im Plangebiet nicht statt. Baubedingte Störungen sind für die im Umfeld des Baugebietes siedelnden oder ausweichenden Individuen zwar nicht auszuschließen, diese wirken sich aber bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen nicht auf die lokalen Bestände der jeweiligen Art aus und liegen daher unterhalb der Erheblichkeitsschwelle.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind nicht betroffen

Durch eine entsprechende Bauzeitenregelung (V2, V3) und die Entfernung der Gehölz- und Waldvegetation außerhalb der Reproduktionszeit der Art, erfolgt keine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder eine Tötung von Tieren dieser Arten gem. § 44 Abs. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG. Das noch im Zentrum des Plangebiets vorhandene Revier des Gelbspötters wird jedoch zerstört.

Durch die multifunktional wirkenden Kompensationsmaßnahmen des B-Plans E 26 Teil B „An der Schule“ (Schaffung aufgelassener Strukturen, Gehölzanpflanzungen und eine Ersatzaufforstung von Laubwald) im Bereich der Flächen außerhalb des Plangebiets, werden Habitatstrukturen in einem höheren Umfang als vorhanden wieder zur Verfügung gestellt. Aufgrund der Entwicklungsdauer der Gehölze bleibt die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte aber nicht gewahrt und wird erst mittelfristig eintreten. Der Verbotstatbestand ist damit erfüllt. Eine Ausnahme ist erforderlich. Es ist demnach für diese Vogelart ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG von den Verboten des § 44 BNatSchG bei der UNB des Landkreises Havelland zu stellen.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen

keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen

Der Gelbspötter steht auf der Vorwarnliste in Brandenburg, da der Bestand einen abnehmenden Trend aufweist. Die Vorwarnliste gilt nicht als Gefährdungskategorie der Roten Liste. Der Erhaltungszustand der Art wird jedoch als günstig eingeschätzt. Durch die multifunktional wirkenden Gehölzpflanzungen im Bereich der Flächen außerhalb des Plangebiets als Kompensation für die Entfernung des Birkenvorwaldes, der weiteren Waldfläche und der Gehölze nach Baumschutzsatzung im Plangebiet, werden Habitatstrukturen in einem höheren Kompensationsverhältnis und somit in einem höheren Umfang als vorhanden wieder zur Verfügung gestellt. Trotz der langen Entwicklungsdauer und somit einer nicht unmittelbaren Wirkung der Kompensationsmaßnahme ist mit einem betroffenen Brutpaar (Brutplatz und Revier im Nordteil wurden durch Dreifeldsporthalle mit Nebenanlagen schon überbaut) keine signifikante Gefährdung der Bestände in Brandenburg gegeben.



Pirol (<i>Oriolus oriolus</i>)
Schutzstatus <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung
Verbreitung in Brandenburg (Bbg) und Hauptgefährdungsursachen Der Pirol ist eine gehölzbrütende Vogelart und steht auf der Vorwarnliste Bbg und de BRD. Die Vorwarnliste gilt nicht als Gefährdungskategorie der Roten Liste. Die Art gilt in Brandenburg als mittel häufig bis häufig, jedoch mit Rückgang. In Brandenburg liegt der Bestand bei 800-50.000 Brutpaaren. Als Hauptgefährdungsursachen des Pirols gelten die Beseitigung von Wald und Gehölzstrukturen (z. B. Streuobstwiesen, Baumreihen, Hecken, Windschutzstreifen, Feldgehölzen, Einzelbäume, und Baumgruppen), ökologische Veränderungen in den Wäldern sowie auch die intensive Landwirtschaft mit Düngemittel- und Pestizideinsatz. Die Art ist als Gehölzbrüter betroffen.
Vorkommen im Untersuchungsraum
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell vorkommend
Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum Der Pirol wurde 1 x als Brutvogel im Plangebiet festgestellt (Zentrum). Das Revier lag um den Brutplatz innerhalb des Plangebiets.
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) (siehe Punkt 8. Naturschutzfachliche Vermeidungs- u. CEF-Maßnahmen) Regelungen für Gehölzentfernungen Vermeidung der Tötung von Brutvögeln im Zuge der Baufeldfreimachung Ökologische Baubegleitung CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)
Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen
<input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an <input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an. Die Tötung oder Verletzung von Individuen in ihren unterschiedlichen Entwicklungsformen kann mit den Vermeidungsmaßnahmen vermieden werden. Der Verbotstatbestand der Tötung ist nicht erfüllt.
Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs. 2 BNatSchG
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten
<input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zur keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.



Baubedingte Störungen finden aufgrund der Baufeldfreimachung im Plangebiet nicht statt. Baubedingte Störungen sind für die im Umfeld des Baugebietes siedelnden oder ausweichenden Individuen zwar nicht auszuschließen, diese wirken sich aber bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen nicht auf die lokalen Bestände der jeweiligen Art aus und liegen daher unterhalb der Erheblichkeitsschwelle.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind nicht betroffen

Durch eine entsprechende Bauzeitenregelung (V2, V3) und die Entfernung der Gehölz- und Waldvegetation außerhalb der Reproduktionszeit der Art, erfolgt keine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder eine Tötung von Tieren dieser Arten gem. § 44 Abs. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG. Das im Zentrum des Plangebiets vorhandene Revier des Pirols wird jedoch zerstört. Durch die multifunktional wirkenden Kompensationsmaßnahmen des B-Plans E 26 Teil B „An der Schule“ (Schaffung aufgelassener Strukturen, Gehölzanpflanzungen und eine Ersatzaufforstung von Laubwald) im Bereich der Flächen außerhalb des Plangebiets, werden Habitatstrukturen in einem höheren Umfang als vorhanden wieder zur Verfügung gestellt. Aufgrund der Entwicklungsdauer der Gehölze bleibt die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte aber nicht gewahrt und wird erst mittelfristig eintreten. Der Verbotstatbestand ist damit erfüllt. Eine Ausnahme ist erforderlich. Es ist demnach für diese Vogelart ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG von den Verboten des § 44 BNatSchG bei der UNB des Landkreises Havelland zu stellen.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen

keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen

Der Pirol steht auf der Vorwarnliste in Brandenburg und der BRD, da der Bestand einen abnehmenden Trend aufweist. Die Vorwarnliste gilt nicht als Gefährdungskategorie der Roten Liste. Der Erhaltungszustand der Art wird jedoch als günstig eingeschätzt. Durch die multifunktional wirkenden Gehölzpflanzungen im Bereich der Flächen außerhalb des Plangebiets als Kompensation für die Entfernung des Birkenvorwaldes, der weiteren Waldfläche und der Gehölze nach Baumschutzsatzung im Plangebiet, werden Habitatstrukturen in einem höheren Kompensationsverhältnis und somit in einem höheren Umfang als vorhanden wieder zur Verfügung gestellt. Trotz der langen Entwicklungsdauer und somit einer nicht unmittelbaren Wirkung der Kompensationsmaßnahme ist mit einem betroffenen Brutpaar (Brutplatz und Revier im Nordteil wurden durch Dreifeldsporthalle mit Nebenanlagen schon überbaut) keine signifikante Gefährdung der Bestände in Brandenburg gegeben.



6.3.2 Bodenbrüter der Wälder und Gehölze

Nachtigall (<i>Luscinia megarhynchos</i>)	
Schutzstatus	<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung	
Verbreitung in Brandenburg (Bbg) und Hauptgefährdungsursachen	
Die Nachtigall ist eine bodenbrütende Vogelart und ein Brutvogel der offenen Landschaft. Sie steht nicht in der RL D oder RL Bbg. Die Art gilt in Brandenburg als häufig mit einer stabilen Population. In Brandenburg liegt der Bestand bei 8.000-50.000 Brutpaaren. Als Hauptgefährdungsursachen der Art gelten die Beseitigung von Gehölzstrukturen und Einzelgehölzen (z. B. Baumreihen, Hecken, Gebüsche, Windschutzstreifen und Feldgehölze,) sowie auch die intensive Landwirtschaft mit Düngemittel- und Pestizideinsatz. Das Plangebiet kann demnach in seinem derzeitigen Zustand als Brutgebiet oder Revier für die Art einen Lebensraum darstellen. Die Art ist als Gehölzbrüter betroffen.	
Vorkommen im Untersuchungsraum	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potentiell vorkommend
Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum	
Die Nachtigall wurde 3 x als Brutvogel im Plangebiet festgestellt (1 x Ostteil, 1 x Westteil, 1 x Zentrum). Die Reviere lagen um die Brutplätze innerhalb des Plangebiets.	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) (siehe Punkt 8. Naturschutzfachliche Vermeidungs- u. CEF-Maßnahmen)	
Regelungen für Gehölzentfernungen Vermeidung der Tötung von Brutvögeln im Zuge der Baufeldfreimachung Ökologische Baubegleitung CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich	
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)	
Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen	
<input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an <input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an.	
Die Tötung oder Verletzung von Individuen in ihren unterschiedlichen Entwicklungsformen kann mit den Vermeidungsmaßnahmen vermieden werden. Der Verbotstatbestand der Tötung ist nicht erfüllt.	
Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs. 2 BNatSchG	
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten	
<input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zur keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.	



Baubedingte Störungen sind für die im Umfeld des Baugebietes siedelnden oder ausweichenden Individuen zwar nicht auszuschließen, diese wirken sich aber bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen nicht auf die lokalen Bestände der jeweiligen Arten aus und liegen daher unterhalb der Erheblichkeitsschwelle.

Zudem handelt es sich hier um eine kulturfolgende Vogelart, die sich an Störungen anpassen kann. Die Art ist in Bbg häufig und weist eine stabile Population auf.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind nicht betroffen

Durch eine entsprechende Bauzeitenregelung (V2, V3) kann die Beschädigung oder Zerstörung von Eiern oder besetzten Nestern vermieden werden. Von einer anlagebedingten Flächeninanspruchnahme der Brutplätze sind alle nachgewiesenen Reviere betroffen.

Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass für die Nachtigall, die keinen Gefährdungsstatus nach der Roten Liste Brandenburgs und Deutschlands besitzt, der Erhaltungszustand der landes- und deutschlandweiten Populationen gewahrt bleibt.

Vorübergehende Verschlechterungen sind für diese häufige, ungefährdete Art hinnehmbar, da in diesem Fall davon ausgegangen werden kann, dass die lokalen Populationen sich kurzfristig wieder erholen und dann den gleichen Erhaltungszustand innehaben werden. Somit sind für die Vogelart keine kompensatorischen Ausgleichsmaßnahmen (FCS-Maßnahme) erforderlich.

Des Weiteren bewirken die Ausgleichsmaßnahmen des B-Plans E 26 Teil B „An der Schule“ eine Aufwertung des Lebensraums für diese Vogelart, da hier als Kompensation aufgelassene Strukturen, Gehölzanpflanzungen und eine Ersatzaufforstung von Laubwald erfolgt, so dass neue potentielle Nistplätze entstehen. Der Verbotstatbestand der Schädigung ist nicht erfüllt.

Zusammenfassende Darstellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)



Zilp Zalp (Phylloscopus collybita)
Schutzstatus <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung
Verbreitung in Brandenburg (Bbg) und Hauptgefährdungsursachen Der Zilp Zalp ist eine boden- bzw. auch gehölzbrütende Vogelart und ein Brutvogel der Wälder und Parkanlagen sowie naturnahen Gärten bzw. bei entsprechenden Strukturen auch der Kulturlandschaft. Der Zilp Zalp steht nicht in der RL D oder RL Bbg. Die Art gilt in Brandenburg als häufig mit einer stabilen Population. In Brandenburg liegt der Bestand bei 8.000-50.000 Brutpaaren. Als Hauptgefährdungsursachen des Zilp Zalp gelten die Beseitigung von Gehölzstrukturen und Einzelgehölzen (z. B. Streuobstwiesen, Baumreihen, Hecken, Windschutzstreifen, Feldgehölzen, Einzelbäume, und Baumgruppen), die ökologische Veränderungen in den Wäldern sowie auch die intensive Landwirtschaft mit Düngemittel- und Pestizideinsatz. Die Art ist als Bodenbrüter innerhalb von Gehölzstrukturen betroffen.
Vorkommen im Untersuchungsraum
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell vorkommend
Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum Der Zilp Zalp wurde 2 x als Brutvogel im Plangebiet festgestellt (1 x Ostteil, 1 x Zentrum). Die Reviere lagen um die Brutplätze innerhalb des Plangebiets.
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) (siehe Punkt 8. Naturschutzfachliche Vermeidungs- u. CEF-Maßnahmen) Regelungen für Gehölzentfernungen Vermeidung der Tötung von Brutvögeln im Zuge der Baufeldfreimachung Ökologische Baubegleitung CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)
Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen
<input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an <input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an. Die Tötung oder Verletzung von Individuen in ihren unterschiedlichen Entwicklungsformen kann mit den Vermeidungsmaßnahmen vermieden werden. Der Verbotstatbestand der Tötung ist nicht erfüllt.
Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs. 2 BNatSchG
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten
<input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zur keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.



Baubedingte Störungen sind für die im Umfeld des Baugebietes siedelnden oder ausweichenden Individuen zwar nicht auszuschließen, diese wirken sich aber bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen nicht auf die lokalen Bestände der jeweiligen Arten aus und liegen daher unterhalb der Erheblichkeitsschwelle.

Zudem handelt es sich hier um eine kulturfolgende Vogelart, die sich an Störungen anpassen kann. Die Art ist in Bbg häufig und weist eine stabile Population auf.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind nicht betroffen

Durch eine entsprechende Bauzeitenregelung (V2, V3) kann die Beschädigung oder Zerstörung von Eiern oder besetzten Nestern vermieden werden. Von einer anlagebedingten Flächeninanspruchnahme der Brutplätze sind alle nachgewiesenen Reviere betroffen.

Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass für den Zilp Zalp, der keinen Gefährdungsstatus nach der Roten Liste Brandenburgs und Deutschlands besitzt, der Erhaltungszustand der landes- und deutschlandweiten Populationen gewahrt bleibt.

Vorübergehende Verschlechterungen sind für diese häufige, ungefährdete Art hinnehmbar, da in diesem Fall davon ausgegangen werden kann, dass die lokalen Populationen sich kurzfristig wieder erholen und dann den gleichen Erhaltungszustand innehaben werden. Somit sind für die Vogelart keine kompensatorischen Ausgleichsmaßnahmen (FCS-Maßnahme) erforderlich.

Des Weiteren bewirken die Ausgleichsmaßnahmen des B-Plans E 26 Teil B „An der Schule“ eine Aufwertung des Lebensraums für diese Vogelart, da hier als Kompensation aufgelassene Strukturen, Gehölzanpflanzungen und eine Ersatzaufforstung von Laubwald erfolgt, so dass neue potentielle Nistplätze entstehen. Der Verbotstatbestand der Schädigung ist nicht erfüllt.

Zusammenfassende Darstellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)



6.3.3 Brutvögel der Hecken, Gebüsche und Baumreihen

Grünfink (Carduelis chloris)	
Schutzstatus	<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung	
Verbreitung in Brandenburg (Bbg) und Hauptgefährdungsursachen	
Die Nachtigall ist eine bodenbrütende Vogelart und ein Brutvogel der offenen Landschaft. Sie steht nicht in der RL D oder RL Bbg. Die Art gilt in Brandenburg als häufig mit einer stabilen Population. In Brandenburg liegt der Bestand bei 8.000-50.000 Brutpaaren. Als Hauptgefährdungsursachen der Art gelten die Beseitigung von Gehölzstrukturen und Einzelgehölzen (z. B. Baumreihen, Hecken, Gebüsche, Windschutzstreifen und Feldgehölze,) sowie auch die intensive Landwirtschaft mit Düngemittel- und Pestizideinsatz. Die Art ist als Gehölzbrüter betroffen.	
Vorkommen im Untersuchungsraum	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potentiell vorkommend
Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum	
Der Grünfink wurde 3 x als Brutvogel im Plangebiet festgestellt (1 x Nordteil, 1 x Zentrum, 1 x Südostteil). Die Reviere lagen um die Brutplätze innerhalb des Plangebiets. Der Fundort im Nordteil wurde mittlerweile durch die Dreifeldsporthalle mit Nebenanlagen überbaut und ist demnach nicht mehr vorhanden.	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) (siehe Punkt 8. Naturschutzfachliche Vermeidungs- u. CEF-Maßnahmen)	
Regelungen für Gehölzentfernungen Vermeidung der Tötung von Brutvögeln im Zuge der Baufeldfreimachung Ökologische Baubegleitung CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich	
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)	
Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen	
<input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an <input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an.	
Die Tötung oder Verletzung von Individuen in ihren unterschiedlichen Entwicklungsformen kann mit den Vermeidungsmaßnahmen vermieden werden. Der Verbotstatbestand der Tötung ist nicht erfüllt.	
Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 2 BNatSchG	
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten	
<input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	



Die Störung führt zur **keiner** Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Baubedingte Störungen sind für die im Umfeld des Baugebietes siedelnden oder ausweichenden Individuen zwar nicht auszuschließen, diese wirken sich aber bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen nicht auf die lokalen Bestände der jeweiligen Arten aus und liegen daher unterhalb der Erheblichkeitsschwelle.

Zudem handelt es sich hier um eine kulturfolgende Vogelart, die sich an Störungen anpassen kann. Die Art ist in Bbg häufig und weist eine stabile Population auf.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind nicht betroffen

Durch eine entsprechende Bauzeitenregelung (V2, V3) kann die Beschädigung oder Zerstörung von Eiern oder besetzten Nestern vermieden werden. Von einer anlagebedingten Flächeninanspruchnahme der Brutplätze sind alle nachgewiesenen Reviere betroffen.

Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass für den Grünfink, der keinen Gefährdungsstatus nach der Roten Liste Brandenburgs und Deutschlands besitzt, der Erhaltungszustand der landes- und deutschlandweiten Populationen gewahrt bleibt.

Vorübergehende Verschlechterungen sind für diese sehr häufige, ungefährdete Art hinnehmbar, da in diesem Fall davon ausgegangen werden kann, dass die lokalen Populationen sich kurzfristig wieder erholen und dann den gleichen Erhaltungszustand innehaben werden. Somit sind für die Vogelart keine kompensatorischen Ausgleichsmaßnahmen (FCS-Maßnahme) erforderlich.

Des Weiteren bewirken die Ausgleichsmaßnahmen des B-Plans E 26 Teil B „An der Schule“ eine Aufwertung des Lebensraums für diese Vogelart, da hier als Kompensation aufgelassene Strukturen, Gehölzanpflanzungen und eine Ersatzaufforstung von Laubwald erfolgt, so dass neue potentielle Nistplätze entstehen. Der Verbotstatbestand der Schädigung ist nicht erfüllt.

Zusammenfassende Darstellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)



Gartengrasmücke (Sylvia borin)	
Schutzstatus	<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung	
Verbreitung in Brandenburg (Bbg) und Hauptgefährdungsursachen	
Die Gartengrasmücke ist eine gehölzbrütende Vogelart und steht nicht in der RL BRD oder RL Bbg. Die Art gilt in Brandenburg als sehr häufig, jedoch mit Rückgang. In Brandenburg liegt der Bestand bei >50.000 Brutpaaren. Als Hauptgefährdungsursachen der Art gelten die Beseitigung von Gehölzstrukturen und Einzelgehölzen (z. B. Baumreihen, Hecken, Windschutzstreifen, Feldgehölzen, Einzelbäume, und Baumgruppen) sowie auch die intensive Landwirtschaft mit Düngemittel- und Pestizideinsatz. Das Plangebiet kann demnach in seinem derzeitigen Zustand als Brutgebiet oder Revier für die Art einen Lebensraum darstellen. Die Art ist als Gehölzbrüter betroffen.	
Vorkommen im Untersuchungsraum	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potentiell vorkommend
Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum	
Die Gartengrasmücke wurde 1 x als Brutvogel im Plangebiet festgestellt (Nordteil). Das Revier lag um den Brutplatz innerhalb des Plangebiets. Der Fundort im Nordteil wurde mittlerweile durch die Dreifeldsporthalle mit Nebenanlagen überbaut und ist demnach nicht mehr vorhanden.	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) (siehe Punkt 8. Naturschutzfachliche Vermeidungs- u. CEF-Maßnahmen)	
Regelungen für Gehölzentfernungen Vermeidung der Tötung von Brutvögeln im Zuge der Baufeldfreimachung Ökologische Baubegleitung CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich	
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)	
Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen	
<input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an <input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an.	
Die Tötung oder Verletzung von Individuen in ihren unterschiedlichen Entwicklungsformen kann mit den Vermeidungsmaßnahmen vermieden werden. Der Verbotstatbestand der Tötung ist nicht erfüllt.	
Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs. 2 BNatSchG	
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten	
<input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zur keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.	



Baubedingte Störungen sind für die im Umfeld des Baugebietes siedelnden oder ausweichenden Individuen zwar nicht auszuschließen, diese wirken sich aber bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen nicht auf die lokalen Bestände der jeweiligen Arten aus und liegen daher unterhalb der Erheblichkeitsschwelle.

Zudem handelt es sich hier um eine kulturfolgende Vogelart, die sich an Störungen anpassen kann. Die Art ist in Bbg häufig und weist eine stabile Population auf.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind nicht betroffen

Durch eine entsprechende Bauzeitenregelung (V2, V3) kann die Beschädigung oder Zerstörung von Eiern oder besetzten Nestern vermieden werden. Von einer anlagebedingten Flächeninanspruchnahme der Brutplätze sind alle nachgewiesenen Reviere betroffen.

Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass für die Gartengräsmücke, die keinen Gefährdungsstatus nach der Roten Liste Brandenburgs und Deutschlands besitzt, der Erhaltungszustand der landes- und deutschlandweiten Populationen gewahrt bleibt.

Vorübergehende Verschlechterungen sind für diese sehr häufige, ungefährdete Art hinnehmbar, da in diesem Fall davon ausgegangen werden kann, dass die lokalen Populationen sich kurzfristig wieder erholen und dann den gleichen Erhaltungszustand innehaben werden. Somit sind für die Vogelart keine kompensatorischen Ausgleichsmaßnahmen (FCS-Maßnahme) erforderlich.

Des Weiteren bewirken die Ausgleichsmaßnahmen des B-Plans E 26 Teil B „An der Schule“ eine Aufwertung des Lebensraums für diese Vogelart, da hier als Kompensation aufgelassene Strukturen, Gehölzanpflanzungen und eine Ersatzaufforstung von Laubwald erfolgt, so dass neue potentielle Nistplätze entstehen. Der Verbotstatbestand der Schädigung ist nicht erfüllt.

Zusammenfassende Darstellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)



Mönchsmücke (Sylvia atricapilla)
Schutzstatus <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung
Verbreitung in Brandenburg (Bbg) und Hauptgefährdungsursachen Die Mönchsgrasmücke ist eine gehölzbrütende Vogelart und steht nicht in der RL BRD oder RL Bbg. Die Art gilt in Brandenburg als sehr häufig mit zunehmender Tendenz. In Brandenburg liegt der Bestand bei >50.000 Brutpaaren. Als Hauptgefährdungsursachen der Art gelten die Beseitigung von Gehölzstrukturen und Einzelgehölzen (z. B. Baumreihen, Hecken, Windschutzstreifen, Feldgehölzen, Einzelbäume, und Baumgruppen) sowie auch die intensive Landwirtschaft mit Düngemittel- und Pestizideinsatz. Das Plangebiet kann demnach in seinem derzeitigen Zustand als Brutgebiet oder Revier für die Art einen Lebensraum darstellen. Die Art ist als Gehölzbrüter betroffen.
Vorkommen im Untersuchungsraum
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell vorkommend
Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum Die Mönchsgrasmücke wurde 3 x als Brutvogel im Plangebiet festgestellt (1 x Nordteil, 1 x Westteil, 1 x Südteil). Die Reviere lagen um die Brutplätze innerhalb des Plangebiets. Der Fundort im Nordteil wurde mittlerweile durch die Dreifeldsporthalle mit Nebenanlagen überbaut und ist demnach nicht mehr vorhanden.
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) (siehe Punkt 8. Naturschutzfachliche Vermeidungs- u. CEF-Maßnahmen) Regelungen für Gehölzentfernungen Vermeidung der Tötung von Brutvögeln im Zuge der Baufeldfreimachung Ökologische Baubegleitung CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)
Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen
<input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an <input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an. Die Tötung oder Verletzung von Individuen in ihren unterschiedlichen Entwicklungsformen kann mit den Vermeidungsmaßnahmen vermieden werden. Der Verbotstatbestand der Tötung ist nicht erfüllt.
Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs. 2 BNatSchG
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten
<input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zur keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.



Baubedingte Störungen sind für die im Umfeld des Baugebietes siedelnden oder ausweichenden Individuen zwar nicht auszuschließen, diese wirken sich aber bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen nicht auf die lokalen Bestände der jeweiligen Arten aus und liegen daher unterhalb der Erheblichkeitsschwelle.

Zudem handelt es sich hier um eine kulturfolgende Vogelart, die sich an Störungen anpassen kann. Die Art ist in Bbg häufig und weist eine stabile Population auf.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind nicht betroffen

Durch eine entsprechende Bauzeitenregelung (V2, V3) kann die Beschädigung oder Zerstörung von Eiern oder besetzten Nestern vermieden werden. Von einer anlagebedingten Flächeninanspruchnahme der Brutplätze sind alle nachgewiesenen Reviere betroffen.

Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass für die Mönchsgrasmücke, die keinen Gefährdungsstatus nach der Roten Liste Brandenburgs und Deutschlands besitzt, der Erhaltungszustand der landes- und deutschlandweiten Populationen gewahrt bleibt.

Vorübergehende Verschlechterungen sind für diese sehr häufige, ungefährdete Art hinnehmbar, da in diesem Fall davon ausgegangen werden kann, dass die lokalen Populationen sich kurzfristig wieder erholen und dann den gleichen Erhaltungszustand innehaben werden. Somit sind für die Vogelart keine kompensatorischen Ausgleichsmaßnahmen (FCS-Maßnahme) erforderlich.

Des Weiteren bewirken die Ausgleichsmaßnahmen des B-Plans E 26 Teil B „An der Schule“ eine Aufwertung des Lebensraums für diese Vogelart, da hier als Kompensation aufgelassene Strukturen, Gehölzanzpflanzungen und eine Ersatzaufforstung von Laubwald erfolgt, so dass neue potentielle Nistplätze entstehen. Der Verbotstatbestand der Schädigung ist nicht erfüllt.

Zusammenfassende Darstellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)



Ringeltaube (Columba palumbus)
Schutzstatus <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung
Verbreitung in Brandenburg (Bbg) und Hauptgefährdungsursachen Die Ringeltaube ist eine gehölzbrütende Vogelart und steht nicht in der RL BRD oder RL Bbg. Die Art gilt in Brandenburg als sehr häufig mit einer stabilen Population. In Brandenburg liegt der Bestand bei >50.000 Brutpaaren. Als Hauptgefährdungsursachen der Art gelten die Beseitigung von Gehölzstrukturen und Einzelgehölzen (z. B. Baumreihen, Hecken, Windschutzstreifen, Feldgehölzen, Einzelbäume, und Baumgruppen) sowie auch die intensive Landwirtschaft mit Düngemittel- und Pestizideinsatz. Das Plangebiet kann demnach in seinem derzeitigen Zustand als Brutgebiet oder Revier für die Art einen Lebensraum darstellen. Die Art ist als Gehölzbrüter betroffen.
Vorkommen im Untersuchungsraum
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell vorkommend
Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum Die Ringeltaube wurde 1 x als Brutvogel im Plangebiet festgestellt (Südteil). Das Revier lag um den Brutplatz innerhalb des Plangebiets.
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) (siehe Punkt 8. Naturschutzfachliche Vermeidungs- u. CEF-Maßnahmen) Regelungen für Gehölzentfernungen Vermeidung der Tötung von Brutvögeln im Zuge der Baufeldfreimachung Ökologische Baubegleitung CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)
Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen
<input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an <input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an. Die Tötung oder Verletzung von Individuen in ihren unterschiedlichen Entwicklungsformen kann mit den Vermeidungsmaßnahmen vermieden werden. Der Verbotstatbestand der Tötung ist nicht erfüllt.
Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs. 2 BNatSchG
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten
<input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zur keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population. Baubedingte Störungen sind für die im Umfeld des Baugebietes siedelnden oder ausweichenden



Individuen zwar nicht auszuschließen, diese wirken sich aber bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen nicht auf die lokalen Bestände der jeweiligen Arten aus und liegen daher unterhalb der Erheblichkeitsschwelle.

Zudem handelt es sich hier um eine kulturfolgende Vogelart, die sich an Störungen anpassen kann. Die Art ist in Bbg häufig und weist eine stabile Population auf.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind nicht betroffen

Durch eine entsprechende Bauzeitenregelung (V2, V3) kann die Beschädigung oder Zerstörung von Eiern oder besetzten Nestern vermieden werden. Von einer anlagebedingten Flächeninanspruchnahme der Brutplätze sind alle nachgewiesenen Reviere betroffen.

Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass für die Ringeltaube, die keinen Gefährdungsstatus nach der Roten Liste Brandenburgs und Deutschlands besitzt, der Erhaltungszustand der landes- und deutschlandweiten Populationen gewahrt bleibt.

Vorübergehende Verschlechterungen sind für diese sehr häufige, ungefährdete Art hinnehmbar, da in diesem Fall davon ausgegangen werden kann, dass die lokalen Populationen sich kurzfristig wieder erholen und dann den gleichen Erhaltungszustand innehaben werden. Somit sind für die Vogelart keine kompensatorischen Ausgleichsmaßnahmen (FCS-Maßnahme) erforderlich.

Des Weiteren bewirken die Ausgleichsmaßnahmen des B-Plans E 26 Teil B „An der Schule“ eine Aufwertung des Lebensraums für diese Vogelart, da hier als Kompensation aufgelassene Strukturen, Gehölzanpflanzungen und eine Ersatzaufforstung von Laubwald erfolgt, so dass neue potentielle Nistplätze entstehen. Der Verbotstatbestand der Schädigung ist nicht erfüllt.

Zusammenfassende Darstellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)



6.3.4 Brutvögel der offenen Landschaft

Dorngrasmücke (Sylvia communis)	
Schutzstatus	<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung	
Verbreitung in Brandenburg (Bbg) und Hauptgefährdungsursachen	
Die Dorngrasmücke ist eine gehölzbrütende Vogelart der offenen Landschaft und steht nicht in der RL BRD oder RL Bbg. Die Art gilt in Brandenburg als sehr häufig jedoch mit Rückgang. In Brandenburg liegt der Bestand bei >50.000 Brutpaaren. Als Hauptgefährdungsursachen der Art gelten die Beseitigung von Gehölzstrukturen und Einzelgehölzen (z. B. Baumreihen, Hecken, Windschutzstreifen, Feldgehölzen, Einzelbäume, und Baumgruppen) sowie auch die intensive Landwirtschaft mit Düngemittel- und Pestizideinsatz. Das Plangebiet kann demnach in seinem derzeitigen Zustand als Brutgebiet oder Revier für die Art einen Lebensraum darstellen. Die Art ist als Gehölzbrüter betroffen.	
Vorkommen im Untersuchungsraum	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potentiell vorkommend
Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum	
Die Dorngrasmücke wurde 2 x als Brutvogel im Plangebiet festgestellt (1 x Ostteil, 1 x Südwestteil). Die Reviere lagen um die Brutplätze innerhalb des Plangebiets.	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) (siehe Punkt 8. Naturschutzfachliche Vermeidungs- u. CEF-Maßnahmen)	
Regelungen für Gehölzentfernungen Vermeidung der Tötung von Brutvögeln im Zuge der Baufeldfreimachung Ökologische Baubegleitung CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich	
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)	
Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen	
<input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an <input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an.	
Die Tötung oder Verletzung von Individuen in ihren unterschiedlichen Entwicklungsformen kann mit den Vermeidungsmaßnahmen vermieden werden. Der Verbotstatbestand der Tötung ist nicht erfüllt.	
Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs. 2 BNatSchG	
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten	
<input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zur keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.	



Baubedingte Störungen sind für die im Umfeld des Baugebietes siedelnden oder ausweichenden Individuen zwar nicht auszuschließen, diese wirken sich aber bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen nicht auf die lokalen Bestände der jeweiligen Arten aus und liegen daher unterhalb der Erheblichkeitsschwelle.

Zudem handelt es sich hier um eine kulturfolgende Vogelart, die sich an Störungen anpassen kann. Die Art ist in Bbg häufig und weist eine stabile Population auf.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind nicht betroffen

Durch eine entsprechende Bauzeitenregelung (V2, V3) kann die Beschädigung oder Zerstörung von Eiern oder besetzten Nestern vermieden werden. Von einer anlagebedingten Flächeninanspruchnahme der Brutplätze sind alle nachgewiesenen Reviere betroffen.

Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass für die Dorngrasmücke, die keinen Gefährdungstatus nach der Roten Liste Brandenburgs und Deutschlands besitzt, der Erhaltungszustand der landes- und deutschlandweiten Populationen gewahrt bleibt.

Vorübergehende Verschlechterungen sind für diese sehr häufige, ungefährdete Art hinnehmbar, da in diesem Fall davon ausgegangen werden kann, dass die lokalen Populationen sich kurzfristig wieder erholen und dann den gleichen Erhaltungszustand innehaben werden. Somit sind für die Vogelart keine kompensatorischen Ausgleichsmaßnahmen (FCS-Maßnahme) erforderlich.

Des Weiteren bewirken die Ausgleichsmaßnahmen des B-Plans E 26 Teil B „An der Schule“ eine Aufwertung des Lebensraums für diese Vogelart, da hier als Kompensation aufgelassene Strukturen, Gehölzanpflanzungen und eine Ersatzaufforstung von Laubwald erfolgt, so dass neue potentielle Nistplätze entstehen. Der Verbotstatbestand der Schädigung ist nicht erfüllt.

Zusammenfassende Darstellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)



Feldschwirl (<i>Locustella naevia</i>)
Schutzstatus <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung
Verbreitung in Brandenburg (Bbg) und Hauptgefährdungsursachen Der Feldschwirl ist eine bodenbrütende Vogelart der offenen Landschaft und steht auf der Roten Liste der BRD 3 (gefährdet). Die Art gilt in Brandenburg als mittelhäufig mit Rückgang. In Brandenburg liegt der Bestand bei 800-8.000 Brutpaaren. Als Hauptgefährdungsursachen des Feldschwirls gelten die intensive Landwirtschaft mit Düngemittel- und Pestizideinsatz und die Nutzungsintensivierung von Offenlandflächen. Die Art ist als Bodenbrüter betroffen.
Vorkommen im Untersuchungsraum
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell vorkommend
Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum Der Feldschwirl wurde 1 x als Brutvogel im Plangebiet festgestellt (Südteil). Das Revier lag um den Brutplatz innerhalb des Plangebiets.
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) (siehe Punkt 8. Naturschutzfachliche Vermeidungs- u. CEF-Maßnahmen) Vermeidung der Tötung von Brutvögeln im Zuge der Baufeldfreimachung Ökologische Baubegleitung CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)
Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen
<input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an <input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an. Die Tötung oder Verletzung von Individuen in ihren unterschiedlichen Entwicklungsformen kann mit den Vermeidungsmaßnahmen vermieden werden. Der Verbotstatbestand der Tötung ist nicht erfüllt.
Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 2 BNatSchG
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten
<input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zur keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population. Baubedingte Störungen finden aufgrund der Baufeldfreimachung im Plangebiet nicht statt. Baubedingte Störungen sind für die im Umfeld des Baugebietes siedelnden oder ausweichenden Individuen zwar nicht auszuschließen, diese wirken sich aber bei Umsetzung der



Vermeidungsmaßnahmen nicht auf die lokalen Bestände der jeweiligen Art aus und liegen daher unterhalb der Erheblichkeitsschwelle.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind nicht betroffen

Durch eine entsprechende Bauzeitenregelung (V3) und die Entfernung der Gehölz- und Waldvegetation außerhalb der Reproduktionszeit der Art (V2), erfolgt keine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder eine Tötung von Tieren dieser Arten gem. § 44 Abs. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG.

Das im Südteil des Plangebiets vorhandene Revier des Feldschwirls wird jedoch zerstört. Durch die multifunktional wirkenden Kompensationsmaßnahmen im Bereich der Flächen außerhalb des Plangebiets werden Habitatstrukturen in einem höheren Umfang als vorhanden wieder zur Verfügung gestellt. Aufgrund der Entwicklungsdauer der Kompensationsmaßnahmen bleibt die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte aber nicht gewahrt und wird erst mittelfristig eintreten. Der Verbotstatbestand ist damit erfüllt. Eine Ausnahme ist erforderlich. Es ist demnach für diese Vogelart ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG von den Verboten des § 44 BNatSchG bei der UNB des Landkreises Havelland zu stellen.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen

keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen

Der Feldschwirl steht auf der Roten Liste der BRD 3 (gefährdet), da der Bestand einen abnehmenden Trend aufweist. Der Erhaltungszustand der Art wird jedoch als günstig eingeschätzt.

Durch die multifunktional wirkenden Kompensationsmaßnahmen des B-Plans E 26 Teil B „An der Schule“ (Schaffung aufgelassener Strukturen, Gehölzanzpflanzungen und eine Ersatzaufforstung von Laubwald) im Bereich der Flächen außerhalb des Plangebiets, werden Habitatstrukturen in einem höheren Umfang als vorhanden wieder zur Verfügung gestellt. Aufgrund der Entwicklungsdauer der Gehölze bleibt die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte aber nicht gewahrt und wird erst mittelfristig eintreten. Der Verbotstatbestand ist damit erfüllt. Eine Ausnahme ist erforderlich. Es ist demnach für diese Vogelart ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG von den Verboten des § 44 BNatSchG bei der UNB des Landkreises Havelland zu stellen.



Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)	
Schutzstatus	<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung	
Verbreitung in Brandenburg (Bbg) und Hauptgefährdungsursachen	
<p>Der Neuntöter ist eine gehölzbrütende Vogelart der offenen Landschaft und steht auf der Vorwarnliste Bbg. Die Vorwarnliste gilt nicht als Gefährdungskategorie der Roten Liste. Die Art gilt in Brandenburg als häufig jedoch mit Rückgang. In Brandenburg liegt der Bestand bei 8.000-50.000 Brutpaaren.</p> <p>Als Hauptgefährdungsursachen der Art gelten die Beseitigung von Gehölzstrukturen und Einzelgehölzen (z. B. Baumreihen, Hecken, Windschutzstreifen, Feldgehölzen, Einzelbäume, und Baumgruppen), die intensive Landwirtschaft mit Düngemittel- und Pestizideinsatz sowie die Nutzungsintensivierung von Offenlandflächen.</p> <p>Das Plangebiet kann demnach in seinem derzeitigen Zustand als Brutgebiet oder Revier für die Art einen Lebensraum darstellen. Die Art ist als Gehölzbrüter betroffen.</p>	
Vorkommen im Untersuchungsraum	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potentiell vorkommend
Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum	
Der Neuntöter wurde 1 x als Brutvogel im Plangebiet festgestellt (Südteil). Das Revier lag um den Brutplatz innerhalb des Plangebiets.	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) (siehe Punkt 8. Naturschutzfachliche Vermeidungs- u. CEF-Maßnahmen)	
<p>Vermeidung der Tötung von Brutvögeln im Zuge der Baufeldfreimachung Ökologische Baubegleitung CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich</p>	
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)	
Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen	
<p><input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an.</p> <p>Die Tötung oder Verletzung von Individuen in ihren unterschiedlichen Entwicklungsformen kann mit den Vermeidungsmaßnahmen vermieden werden. Der Verbotstatbestand der Tötung ist nicht erfüllt.</p>	
Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs. 2 BNatSchG	
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten	
<p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zur keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.</p>	



Baubedingte Störungen finden aufgrund der Baufeldfreimachung im Plangebiet nicht statt. Baubedingte Störungen sind für die im Umfeld des Baugebietes siedelnden oder ausweichenden Individuen zwar nicht auszuschließen, diese wirken sich aber bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen nicht auf die lokalen Bestände der jeweiligen Art aus und liegen daher unterhalb der Erheblichkeitsschwelle.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind nicht betroffen

Durch eine entsprechende Bauzeitenregelung (V3) und die Entfernung der Gehölz- und Waldvegetation außerhalb der Reproduktionszeit der Art (V2), erfolgt keine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder eine Tötung von Tieren dieser Arten gem. § 44 Abs. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG.

Das im Südteil des Plangebiets vorhandene Revier des Neuntöters wird jedoch zerstört. Durch die multifunktional wirkenden Kompensationsmaßnahmen des B-Plans E 26 Teil B „An der Schule“ (Schaffung aufgelassener Strukturen, Gehölzanpflanzungen und eine Ersatzaufforstung von Laubwald) im Bereich der Flächen außerhalb des Plangebiets, werden Habitatstrukturen in einem höheren Umfang als vorhanden wieder zur Verfügung gestellt. Aufgrund der Entwicklungsdauer der Gehölze bleibt die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte aber nicht gewahrt und wird erst mittelfristig eintreten. Der Verbotstatbestand ist damit erfüllt. Eine Ausnahme ist erforderlich. Es ist demnach für diese Vogelart ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG von den Verboten des § 44 BNatSchG bei der UNB des Landkreises Havelland zu stellen.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen

keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen

Der Neuntöter steht auf der Vorwarnliste Bbg, da der Bestand einen abnehmenden Trend aufweist. Der Erhaltungszustand der Art wird jedoch als günstig eingeschätzt.

Durch die multifunktional wirkenden Kompensationsmaßnahmen im Bereich der Flächen außerhalb des Plangebiets als Kompensation für die Entfernung des Birkenvorwaldes, der weiteren Waldfläche und der Gehölze nach Baumschutzsatzung im Plangebiet, werden Habitatstrukturen in einem höheren Kompensationsverhältnis und somit in einem höheren Umfang als vorhanden wieder zur Verfügung gestellt. Trotz der langen Entwicklungsdauer und somit einer nicht unmittelbaren Wirkung der Kompensationsmaßnahme ist mit einem betroffenen Brutpaar keine signifikante Gefährdung der Bestände in Brandenburg gegeben.



6.3.5 Rast- und Zugvögel

Rast- und Zugvögel wurden innerhalb des Plangebiets und seiner angrenzenden Umgebung nicht festgestellt. Das Plangebiet stellt, aufgrund der Lage am Siedlungsrand von Elstal, in unmittelbarer Nachbarschaft zu vier Straßen, dem Outlet-Center und Demex-Park und dem vorhandenen Gehölzbewuchs auch keine geeignete Fläche für relevante Zugvogelarten wie Gänse, Kraniche, Kiebitze, Limikolen bzw. Sing- und Zwergschwäne, dar.

Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG werden somit nicht erfüllt. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.

6.4 Amphibien/Reptilien

Die faunistische Kartierung durch das Büro Scharon erbrachte den Nachweis von 15 Zauneidechsen im Plangebiet (siehe Gutachten Scharon S. 15) als Art des Anhang IV der FFH-Richtlinie. Nachfolgend werden die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für die Art abgeprüft.

Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)	
Schutzstatus	<input checked="" type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie
Bestandsdarstellung	
Verbreitung in Brandenburg (Bbg) und Hauptgefährdungsursachen	
<p>Die sehr wärmebedürftige Zauneidechse bevorzugt sonnenexponierte offene oder halboffene Trockenbiotop als Lebensraum. Dazu gehören Trocken- und Halbtrockenrasen, trockene Wald- und Wegränder, Aufschüttungen, Dämme, Böschungen und Brachflächen. Als eierlegende Art benötigt die Zauneidechse besondere Eiablageplätze, welche die notwendige Wärme und Feuchtigkeit aufweisen, um den Reproduktionserfolg zu sichern. Die Individuen sind sehr ortstreu. Sie bewohnen kleine Territorien, in denen die Unterschlupf-, Sonnen- und Eiablageplätze liegen. Die Größe individueller Reviere (Mindest-home-range-Größen) in Optimallebensräumen wird mit 100 – 270 m² angegeben (BLANKE 2010).</p> <p>Die Eiablage erfolgt, je nach Witterungsbedingungen, zwischen Anfang Mai und August. Bei guten Bedingungen kann es auch zu einem Zweitelege kommen. Die Inkubationszeit ist ebenfalls Witterungsabhängig und beträgt zwischen 1 und 3 Monaten (BLANKE 2010). Die Zauneidechse ernährt sich fast ausschließlich von Arthropoden (BLANKE 2010) und kommt in Brandenburg in nahezu allen Landesteilen vor und ist hier die am weitesten verbreitete Eidechsenart. In den 1990er Jahren konnten regionale Ausbreitungsprozesse registriert werden. Individuenreiche Vorkommen sind jedoch selten und allgemein leidet die Art an Habitatverlusten. Als Gefährdungsursachen bewirken verschiedene anthropogene Faktoren eine Vernichtung oder Fragmentierung von Zauneidechsenlebensräumen. In besonderem Maße relevant sind die Zerstörung von Saumbiotopen und kleinräumigen Sonderbiotopen, die Nutzungsaufgabe ehemaliger Truppenübungsplätze, die Einstellung der Nutzung auf Heide- und nährstoffarmen Sandstandorten, sowie die Aufforstung waldfreier Flächen (SCHNEEWEIB et al. 2004). Aufgrund der geringen Größe der Zauneidechsenhabitate, der hohen Ortstreue, sowie des geringen Aktionsraumes stellen selbst kleinflächige Lebensraumverluste einen hohen Gefährdungsfaktor dar. Die zunehmende Zerschneidung der Zauneidechsenlebensräume führt mehr und mehr zu Inselbiotopen und letztlich zu einem fehlenden Genaustausch zwischen den Populationen..</p>	
Vorkommen im Untersuchungsraum	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potentiell vorkommend
Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum	
<p>Die Fundorte lagen im Norden (Bereich Dreifeldsporthalle mit Nebenanlagen), im Zentrum und im Südteil des Plangebiets. Eine Zauneidechsenkolonie wurde nicht festgestellt. Laut UNB ist</p>	



jedoch davon auszugehen, dass durchschnittlich nur 10 % des tatsächlichen Bestandes erfasst wurden. Hochgerechnet auf die betroffenen Tiere im Plangebiet liegt der Bestand demnach bei bis zu maximal 150 Tieren. Vor dem Bau der Dreifeldsporthalle wurden 49 Zauneidechsen im Nordteil durch die Firma ecoplan/Thiede im Zeitraum 03.04.2019 bis 08.08.2019 eingefangen und in eine speziell vorbereitete Fläche umgesiedelt. Somit sind im Plangebiet rechnerisch noch 101 Zauneidechsen ($150 - 49 = 101$) zu erwarten, die umgesiedelt werden müssen.

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF)
(siehe Punkt 8. Naturschutzfachliche Vermeidungs- u. CEF-Maßnahmen)

Abfang und Umsiedlung der Zauneidechse
Ökologische Baubegleitung
Errichtung eines Ersatzhabitats für die Zauneidechse

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen **nicht** signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt **nicht** signifikant an.

Im Zuge der Bauarbeiten besteht die Gefahr von Individuenverlusten. Durch die festgesetzten Maßnahmen kann eine baubedingte Tötung oder Verletzung von Zauneidechsen weitestgehend verhindert werden. Es kann jedoch auch unter Einbeziehung der Vermeidungsmaßnahmen, zu baubedingten Tötungen einzelner Individuen kommen, da ein vollständiges Leerfangen einer Fläche nicht möglich ist. Der Verbotstatbestand der Tötung ist damit erfüllt.

Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung führt zur **keiner** Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Während der Bauarbeiten kann es durch Erschütterungen zu Störungen von potentiell in Nachbarschaft des Plangebiets befindlichen Zauneidechsen kommen. Durch die Störungen wird sich der Erhaltungszustand des lokalen Bestands insgesamt mittel- und langfristig nicht verschlechtern, so dass diese Störungen als nicht erheblich anzusehen sind. Zudem ist das Plangebiets von 4 Straßen umgeben, die Kfz-Verkehr aufweisen. Der Verbotstatbestand der Störung ist damit nicht erfüllt.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten



ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind nicht betroffen

Die Zauneidechse ist durch die Überbauung ihres Lebensraumes betroffen. Durch den geplanten Fang und die Umsiedlung der Zauneidechsen (V4, V5, V6) sowie die Aufwertung der Umsiedlungsfläche (V7) durch eine kompensatorische Ausgleichsmaßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes der Zauneidechsenpopulation (FCS-Maßnahme) wird ein entsprechendes Ersatzhabitat für die Art hergerichtet. Aufgrund fehlender Umsiedlungsflächen im unmittelbaren Umfeld des Plangebiets wird die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang jedoch nicht gewahrt. Der Verbotstatbestand ist damit erfüllt. Eine Ausnahme ist erforderlich. Es ist demnach für diese Zauneidechsen ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG von den Verboten des § 44 BNatSchG bei der UNB des Landkreises Havelland zu stellen.

Zusammenfassende Darstellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen

keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen

Die Zauneidechse steht in der Roten Liste für Deutschland mit dem Status „Vorwarnliste“ und gilt nach der Roten Liste Brandenburgs als gefährdet. Der Erhaltungszustand der Zauneidechse in der kontinentalen biogeografischen Region Brandenburgs ist ungünstig. Für das Plangebiet wird trotz der relativ hohen Nachweiszahlen aufgrund der Strukturausprägung im Gebiet und der Umgebung sowie der Lage im Siedlungsraum von einem ungünstigen Erhaltungszustand der lokalen Population ausgegangen. Als Kompensationsmaßnahme ist eine Schaffung von optimalen Habitatbedingungen für die Zauneidechse auf 10.100 m² Fläche, ca. 4,8 km südwestlich des Plangebiets, in der Gemarkung Buchow-Karpzow, Flur 2, im Bereich der Flurstücke 15/1 und 17 (teilweise), vorgesehen.

Die im Plangebiet vorkommenden Zauneidechsen werden abgefangen und in die angelegte Umsiedlungsflächen umgesiedelt. Die Umsiedlung der Zauneidechsen ist in Verbindung mit den kompensatorischen Ausgleichsmaßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes der Zauneidechsenpopulation (FCS-Maßnahme) insgesamt geeignet, den Erhaltungszustand der lokalen Population der Zauneidechse in der Region zu wahren (siehe Punkt 10. Umsiedlungskonzept zauneidechsen).

Weitere Amphibien/Reptilien

Weitere Amphibien/Reptilien wurden im Plangebiet nicht vorgefunden. Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG werden somit nicht erfüllt. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.



6.5 Fledermäuse

In Bezug auf Fledermäuse erfolgte laut faunistischem Gutachten nur eine Untersuchung älterer Bäume auf Baumhöhlen. Diese Untersuchung ergab keine Hinweise bzw. Nachweise von Fledermäusen oder deren Quartiere bzw. auf Bäume mit Quartierpotential.

Nachfolgend werden dennoch die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für die Fledermäuse abgeprüft.

Fledermäuse (Chiroptera spec.)	
Schutzstatus	<input checked="" type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie
Bestandsdarstellung	
Verbreitung in Brandenburg (Bbg) und Hauptgefährdungsursachen	
<p>Die Biologie der in Brandenburg vorkommenden Fledermäuse variiert z.T. erheblich. Die Arten sind größtenteils nachtaktiv. Das Orten der Beutetiere (Insekten) und die Orientierung im Raum erfolgt akustisch durch Ultraschalltöne, die im Frequenzbereich von 20 bis über 100 kHz liegen und die von den Fledermäusen während des Fluges ausgestoßen werden. Durch das Ultraschallecho navigieren die Fledermäuse und bestimmen so auch die Größe, Bewegungsrichtung und die Geschwindigkeit der Beutetiere.</p> <p>Fledermäuse frequentieren artspezifisch und in Abhängigkeit vom Beuteangebot im Laufe einer Nacht bzw. eines Jahres verschiedene Jagdgebiete. Ebenso abwechslungsreich ist im Verlauf des Jahres die Nutzung verschiedener Quartiere. So verbringen die Tiere den Winterschlaf zumeist in zugluft- und frostfreien Räumen mit zumeist hoher Luftfeuchtigkeit. Hierzu werden beispielsweise Keller oder Kellerruinen, Bergwerksstollen, Bunker oder Baumhöhlen aufgesucht. Für die Geburt und Aufzucht der Jungtiere finden sich üblicherweise mehrere Weibchen Wochenstuben zusammen. Bei einigen Arten gibt es spezielle Balz- und Paarungsquartiere. Weiterhin werden im Verlauf des Jahres Zwischenquartiere für kurze Zeit aufgesucht. Eine Population benötigt daher zum Überleben zumeist mehrere dieser Quartiere und bewohnt diese abwechseln. Das Überleben der Fledermausarten ist somit vom Zusammenwirken zahlreicher saisonaler und funktionaler Faktoren abhängig.</p>	
Vorkommen im Untersuchungsraum	
<input type="checkbox"/> nachgewiesen	<input checked="" type="checkbox"/> potentiell vorkommend
Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum	
Während der faunistischen Kartierungen wurden keine Fledermäuse, Fledermausquartiere bzw. auch keine geeigneten Baumhöhlen im Plangebiet nachgewiesen.	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) (siehe Punkt 8. Naturschutzfachliche Vermeidungs- u. CEF-Maßnahmen)	
Regelungen für Gehölzentfernungen Ökologische Baubegleitung CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich, da kein Vorkommen ermittelt wurde	
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)	
Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen	
<input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an	



- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen **nicht** signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt **nicht** signifikant an.

Die Tötung oder Verletzung von Individuen in ihren unterschiedlichen Entwicklungsformen kann mit den Vermeidungsmaßnahmen vermieden werden. Der Verbotstatbestand der Tötung ist nicht erfüllt.

Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung führt zur **keiner** Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Durch den Baubetrieb kann es durch Erschütterungen zu Störungen von potentiell innerhalb oder in der unmittelbaren Nachbarschaft des Plangebiets eventuell vorhandener Fledermäuse kommen. Da keine Baumhöhlen oder Quartiere im Plangebiet vorgefunden wurden, ist eine Störung von Tieren zunächst nicht anzunehmen. Darüber hinaus sind die im Siedlungsbereich lebenden Fledermausarten als tolerant gegenüber Störungen anzusehen und nutzen außerdem abwechselnd meist mehrere Quartiere, so dass ein ausweichen bei Bedarf erfolgen kann. Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Lokalpopulation. Der Verbotstatbestand der Störung ist damit nicht erfüllt.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind nicht betroffen

Durch die Fällung von Bäumen kann ein Verlust von Fledermausquartieren bzw. potentiellen Quartieren erfolgen. Während der faunistischen Kartierungen wurden jedoch keine Fledermäuse, Fledermausquartiere bzw. auch keine geeigneten Baumhöhlen im Plangebiet nachgewiesen. Der Verbotstatbestand der Schädigung wird somit nicht erfüllt.

Zusammenfassende Darstellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)



7. Geplantes Bauvorhaben

Die Gemeinde Wustermark plant innerhalb des B-Plangebiets E 26 Teil B „An der Schule“ im OT Elstal (Gemarkung Elstal, Flur 1, Flurstück 36) die Errichtung und den Betrieb eines Schulzentrums mit ergänzenden Einrichtungen rund um die Betreuung, Beschulung und Versorgung von Kindern.

Die Festsetzungen des Bebauungsplans sollen neben der Errichtung der Sporthalle, des Grundschulgebäudes mit einem Hort, der Kita, eines Skaterparks, der Spielplatzeinrichtungen, eines Grünzuges auch soziale Einrichtungen in Form von Nachmittagsbetreuung und Schulsozialarbeit sowie die Nutzung einer Großküche ermöglichen.

Die Sporthalle soll neben der schulischen Nutzung zusätzlich für den Breiten- und Vereinssport zur Verfügung stehen.

Um eine zukünftige Bebauung zu ermöglichen, müssen vorher Vegetations- und Gehölzstrukturen entfernt und geschützte Tierarten umgesiedelt werden.

Die Vegetations- und Gehölzbeseitigung soll so erfolgen, dass der geschützte Birkenvorwald kurzfristig bis zum 28. Februar 2021 entfernt wird. Die vorhandenen Altgehölze, die unter die Waldfeststellung der Unteren Forstbehörde bzw. unter den Schutz der Baumschutzverordnung des Landkreises Havelland fallen, bleiben dagegen bis zum Jahreswechsel 2021/2022 erhalten.

Damit können dann die vorhandenen Zauneidechsen im Zeitraum März 2021 bis September 2021 gefangen und umgesiedelt werden.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans E26 Teil B „An der Schule“ soll Planungsrecht geschaffen werden.

Die Vegetations- und Gehölzbeseitigung sowie die Umsiedlung der Zauneidechsen ist eine zwingende Voraussetzung für die Umsetzung des geplanten Bauvorhabens.

8. Naturschutzfachliche Vermeidungsmaßnahmen

Es sind die folgenden Vermeidungsmaßnahmen umzusetzen:

V1: Ökologische Baubegleitung

Zur Umsetzung der naturschutzfachlichen Vermeidungsmaßnahmen, dem Fang- und der Umsiedlung der Zauneidechsen sowie der Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen, wird eine ökologische Baubegleitung empfohlen.

Die Ökologische Baubegleitung sollte folgende Aufgaben wahrnehmen:

- Begleitung und Kontrolle der Maßnahme V2, V3, V4.
- Regelmäßige Kontrolle der Funktionstüchtigkeit der Reptilienzäune.
- Koordination der Mahdmaßnahme V4.
- Begleitung und Kontrolle des Abfangs und Umsiedlung von Zauneidechsen (Maßnahme V6 und V 7).
- Begleitung, Kontrolle und Bestimmung der Anzahl an zu errichtenden Habitatstrukturen, entsprechend der Maßnahme V6.

Vögel (Avifauna)

V2: Regelung für Gehölzentfernungen und gehölzbrütende Vogelarten

Bei Gehölzentfernungen im Plangebiet außerhalb der festgestellten Waldflächen ist zu berücksichtigen, dass die Beseitigung von Bäumen, Sträuchern und Büschen und die damit



einhergehende Störung brütender Vogelarten in der Zeit vom 01. März bis 30. September eines jeden Jahres grundsätzlich unzulässig ist (siehe Baumschutzverordnung Landkreis Havelland). Gehölzfällungen außerhalb der Vegetationsperiode sind vorher durch einen Antrag auf Baumfällung bei der zuständigen Behörde zu beantragen.

Sollten nachweislich erforderliche Gehölzfällungen innerhalb der Vegetationsperiode erfolgen, so ist hier ein Antrag auf Befreiung nach § 67 BNatSchG bei der zuständigen Behörde zu stellen. Vorher sind die beantragten Gehölze nochmals durch einen Fachmann (ökologische Baubegleitung) zu überprüfen. Bei Vorhandensein von geschützten Nist-, Brut- und Lebensstätten ist ein Antrag nach § 45 Abs. 7 BNatSchG von den Verboten nach § 44 BNatSchG bei der zuständigen Behörde zu stellen (Antrag wird hiermit ja gestellt).

Auch bei der Beseitigung der Althölzer im Waldbereich zum Jahreswechsel 2021/2022 wird die Gemeinde Wustermark die genannten Rahmenbedingungen einhalten.

V3: Regelung für bauvorbereitende Maßnahmen

Bauvorbereitende Maßnahmen (Baufeldfreimachung) und die Baumaßnahmen selbst, einschließlich der Errichtung der Einfriedungen, sind außerhalb der Brutzeit durchzuführen. Bei erforderlicher Baufeldfreimachung vor Ablauf der Brutzeit erfolgt diese nur nach vorheriger Untersuchung durch einen Fachmann (ökologische Baubegleitung). Können Bruten nicht ausgeschlossen werden, erfolgt die Baufeldfreimachung unter Aufsicht eines Fachmanns (ökologische Baubegleitung). Sollte dabei ein Gelege gefunden werden, muss die Baufeldfreimachung unterbrochen und eine ausreichend große Gelegeschutzzone eingerichtet werden. In den Gelegeschutzonen erfolgt bis zum Abschluss der Fluchtfähigkeit der Jungvögel keine Baufeldfreimachung. Die Gelegeschutzzone ist entsprechend zu kennzeichnen.

Amphibien/Reptilien

V4: Aufstellung Reptilienschutzzaun Fangfläche Plangebiet

Entlang der Aussengrenzen der Fangfläche im Plangebiet ist ein Reptilienschutzzaun aus glatter undurchsichtiger Kunststoffolie mit einer Höhe von mindestens 50 cm aufzubauen. Am Boden ist der Zaun 10 cm tief in den Boden einzugraben, so dass ein Passieren (untergraben/überklettern) von Zauneidechsen nicht möglich ist. Der Reptilienschutzzaun soll ein Flüchten der Zauneidechsen aus dem Plangebiet verhindern. Der Reptilienschutzzaun ist vor dem Fangen aufzustellen.

V5: Mahd der Fangfläche vor dem Abfangen der Zauneidechsen

In der gesamten Fangfläche ist vor Abfang der Zauneidechse eine Mosaikmahd (Insel- oder Streifenmahd) durchzuführen. Das stellt sicher, dass Verstecke und Rückzugselemente verbleiben, die die Zauneidechsen vor Fressfeinden schützen.

Die Mahd muss so vorgenommen werden, dass die Vegetation möglichst kurz ist und ein Verletzen oder Töten der Tiere vermieden wird. Die Mahd ist demnach zu den Zeiten vorzunehmen, an denen die Zauneidechsen nicht aktiv und in ihren Verstecken sind.

Das betrifft vor allem den Zeitraum am frühen Morgen oder Abend, möglichst vor Sonnenuntergang. Des Weiteren bieten sich Zeiten kurz vor Beendigung der Winterruhe, kalte Tage (Temperaturen unter 10 °C) sowie nach Niederschlägen an (Flächen sind dann noch feucht). Das Mähgut muss nach der Mahd umgehend entfernt werden.

Es sollte von Hand gemäht werden, da man hier einen besseren Überblick hat und sofort reagieren kann. Bei der Mahd sollten Strukturen verbleiben, die eine Lenkung der Abwanderung ermöglichen, so dass die Zauneidechsen hier stressfrei mit Deckung abwandern können.

Die Mahd der Fläche sollte mit einem Freischneider oder einem gleichwertigen Gerät erfolgen.



Des Weiteren ist zu beachten, dass eine komplette Mahd und/oder Beräumung von Strukturelementen auf der Fangfläche nicht erfolgt, da es hier zur Auslösung von Verbotstatbeständen kommen kann, da beispielsweise der Prädationsdruck steigen kann.

V6: Umsiedlung Zauneidechsen (kompensatorische Ausgleichsmaßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes der Eidechsenpopulation, FCS-Maßnahme)

Die im Bereich Plangebiet vorhandenen Zauneidechsen sind vor Beginn der Baumaßnahme, im Zeitraum 01. März bis spätestens 30. September des Jahres, einzufangen und umzusiedeln. Vorzugsweise hat die Absammlung der Zauneidechsen im Zeitraum zwischen Anfang April und Ende Mai zu erfolgen und sollte vor Beginn der Eiablage abgeschlossen sein. Werden bereits im März Temperaturen über 15°C über einen Zeitraum von mindestens 2-3 Tagen erreicht, so ist bereits zu diesem Zeitpunkt mit der Absammlung zu beginnen. Die Umsiedlung ist durch einen fachlich geeigneten Reptilienspezialisten mit den gängigen Fangmethoden (z. B. Hand- oder Schlingenfang usw.) vorzunehmen. Die Tiere sind sofort nach dem Fang im Bereich der festgesetzten Umsiedlungsfläche, außerhalb des B-Plangebiets, auszusetzen.

Im Bereich der Umsiedlungsfläche sind insgesamt 15 Habitathaufen (Naturstein- und Totholzhaufen aus Stubben, Wurzeln und Ästen mit einer Größe von je 2 x 4 m, 0,5 m hoch und einer Bodeneinbindung von 0,8 m) anzulegen. Das Natursteinmaterial hat eine unterschiedliche Korngröße aufzuweisen. Zusätzlich sind Sandflächen zur Eiablage auf 1 m Breite entlang der Habitathaufen anzulegen. Die Haufen und Sandlinsen sind in der Vegetationszeit ab April des Jahres nach Bedarf voraussichtlich einmal monatlich zu pflegen. Hierzu sind die Haufen und Sandlinsen, einschließlich eines 2 m breiten Umgebungstreifens, schonend mit einem Freischneider oder einer Sense zu mähen. Um ein Verletzen oder Töten der Tiere zu vermeiden, darf die Schnitthöhe der Vegetation 10 cm nicht unterschreiten.

V7: Pflege der Ersatzhabitats (FCS-Maßnahmen Zauneidechsen)

Die Haufen und Sandlinsen sind in der Vegetationszeit ab April des Jahres nach Bedarf voraussichtlich einmal monatlich zu pflegen. Hierzu sind die Haufen und Sandlinsen, einschließlich eines 2 m breiten Umgebungstreifens, schonend mit einem Freischneider oder einer Sense zu mähen. Um ein Verletzen oder Töten der Tiere zu vermeiden, darf die Schnitthöhe der Vegetation 10 cm nicht unterschreiten.

Somit werden die Stein- und Totholzhaufen sowie die Sandlinsen, einschließlich eines 2 m breiten Umgebungstreifens, in der Vegetationszeit nach Bedarf gepflegt, so dass ein Zuwachsen vermieden wird.

Fledermäuse

Keine naturschutzfachlichen Maßnahmen erforderlich.

Weitere Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung

Maßnahmen während der Bauzeit

Beeinträchtigungen während der Bauphase können durch ein optimiertes und diese Aspekte berücksichtigendes Baustellenmanagement sowie durch strikte Beachtung entsprechender Vorschriften vermindert werden. Der Staubbelastung kann durch eine Benässung vorhandener Baustraßen, Lagerflächen und des Bodenaushubes entgegengewirkt werden.

Maßnahmen zur Herstellung der Versorgungsleitungen

Um eine unnötige Flächeninanspruchnahme zu vermeiden, sind Versorgungsleitungen zu bündeln.



Boden- und Grundwasserschutz

Unbelastetes Niederschlagswasser ist innerhalb des Plangebiets zu versickern. Die Bodenbearbeitung im Rahmen der Bautätigkeit ist auf das absolut notwendige Maß zu reduzieren und hat standortangepasst zu erfolgen, damit die Bodenstruktur weitestgehend erhalten wird, das Bodenleben geschont und erneute Bodenverdichtungen vermieden werden.

Maßnahmen zur Vermeidung/Verminderung von Lichtemissionen

Laut Lichtleitlinie des Landes Brandenburg, vom 10.05.2000 sollten folgende bewährte Verminderungs- oder Vermeidungsmaßnahmen in Bezug auf Lichtimmissionen beim Menschen beachtet werden:

1. Bei der Festlegung des Leuchtenstandortes ist darauf zu achten, dass die Nachbarschaft möglichst wenig von Lichtimmissionen betroffen wird. Die evtl. Beeinträchtigung der Nachbarschaft ist abhängig von Ort, Neigung und Höhe der Leuchte. Oftmals sind mehrere räumlich verteilte Leuchten aus der Sicht des Nachbarschutzes günstiger als wenige zentrale Leuchten.
2. Direkte Blickverbindung zur Leuchte sollte vermieden werden. Ist dies nicht möglich, sind zum Schutz der Nachbarschaft Blenden vorzusehen.
3. Für größere Plätze, die gleichmäßig ausgeleuchtet werden sollen (z. B. Lagerplätze), sind Scheinwerfer mit asymmetrischer Lichtverteilung zu verwenden, die oberhalb von 85° Ausstrahlungswinkel (zur Vertikalen) kein Licht abgeben, z. B. Strahler mit horizontaler Lichtaustrittsfläche.
4. Zeitlich veränderliches Licht (z. B. bei Leuchtreklamen) sollte durch gleich bleibendes Licht ersetzt werden, soweit dies mit dem Zweck der Anlage zu vereinbaren ist.
5. Lichtimmissionen aus Gebäuden (z. B. beleuchtete Arbeitsräume etc.) können durch geeignete Abdunkelungsmaßnahmen (Rollos, Jalousien o. Ä.) verhindert werden.

Des Weiteren sollten laut Lichtleitlinie des Landes Brandenburg, vom 10.05.2000, folgende bewährte Verminderungs- oder Vermeidungsmaßnahmen in Bezug auf Lichtimmissionen beim Schutzgut Vegetation/Tierwelt durchgeführt werden:

1. Vermeidung heller, weit reichender künstlicher Lichtquellen in der freien Landschaft.
2. Lichtlenkung ausschließlich in die Bereiche, die künstlich beleuchtet werden müssen.
3. Wahl von Lichtquellen mit für Insekten wirkungsarmem Spektrum
4. Verwendung von staubdichten Leuchten.
5. Begrenzung der Betriebsdauer auf die notwendige Zeit.
6. Vermeidung der Beleuchtung von Schlaf- und Brutplätzen sowie die
7. Vermeidung der Beleuchtung der Gebäudekörper von hohen Gebäuden.

Maßnahmen zur Vermeidung/Verminderung von Lichtemissionen während des Baus

Wird in der Dunkelheit eine Beleuchtung der Baustelle benötigt, so sind diese Leuchten so aufzustellen, dass sie nicht in die angrenzenden Flächen des Plangebiets strahlen.



9. Antrag auf Ausnahmegenehmigung gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG und § 29 BbgNatSchAG

9.1 Gründe für ein öffentliches Interesse am Bauvorhaben

Die Gemeinde Wustermark mit dem OT Elstal weist stetig steigende Einwohnerzahlen auf. Diese steigenden Einwohnerzahlen ziehen auch den Bedarf der Erweiterung der vorhandenen Infrastruktur nach sich, da hier ein starkes öffentliches Interesse vorliegt.

Somit müssen auch Schul- und Sporteinrichtungen dementsprechend angepasst, modernisiert und erweitert werden.

Ziel des Bebauungsplanes ist die Schaffung der planungsrechtlichen Grundlagen für das geplante Bauvorhaben und somit die Umsetzung dieses öffentlichen Interesses.

Durch die Planung soll der Mehrbedarf an Schulkapazitäten, der sich durch das anhaltende Bevölkerungswachstum in der Gemeinde ergibt, gedeckt werden.

Der prognostizierte Bedarf ist auf dem östlich angrenzenden Schulgelände der Heinz-Sielmann-Oberschule nicht umzusetzen. Aus diesem Grund soll eine Erweiterung des vorhandenen Schulstandortes zu einem Schulzentrum am Platz in Richtung Westen durch den Bau einer neuen Grundschule erfolgen.

Mit der Errichtung und Betrieb des neuen Schulzentrums, einschließlich der ergänzenden Einrichtungen rund um die Betreuung, Beschulung und Versorgung von Kindern und der Einrichtungen zur Ausübung der sportlichen Aktivitäten, werden die benötigten Kapazitäten durch die Gemeinde erweitert und bereitgestellt.

9.2 Alternativen

Die Planung sieht den Ausbau und die Erweiterung am Standort der Heinz-Sielmann-Oberschule vor, da hier eine Bündelung von Grund- und Oberschule sowie sportlichen Einrichtungen an einem gemeinsamen Standort erfolgt. Lange Wege zwischen den Einrichtungen werden dadurch vermieden.

Da eine unbebaute Erweiterungsfläche unmittelbar westlich des Oberschulstandortes vorhanden ist, die am westlichen Ortsrand zwischen Elstal und dem Designer-Outlet-Center bzw. dem Demex-Park liegt und nördlich Wohnbebauung angrenzt, verblieb kein Spielraum für andere Alternativen oder Lösungen.

9.3 Erhaltungszustand der vorhandenen Populationen

Vorhandene Vogelarten

Bei den vorhandenen Vogelarten, bei denen ein Verstoß gegen die Verbote des § 44 BNatSchG eintreten kann, handelt es sich um mittelhäufige bis sehr häufige Vogelarten mit stabilen Populationen in der Region und im Land Brandenburg.

Diese Vogelarten gelten als kulturfolgende Vogelarten der Wald-, Park- und Grünflächen des Siedlungsbereichs, die sich an Störungen angepasst haben. Die vorhandenen Störungen (z. B. Verkehr, Schul-, Freizeit- und Sportaktivitäten, andere anthropogene Nutzungen, wie z. B. Spazieren- gehen, Radfahren, Joggen) werden von diesen Arten toleriert, da sie sich hier angesiedelt haben.

Der Schutz des Nistplatzes erlischt bei diesen Vogelarten nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode.



Der Erhaltungszustand wird als günstig eingeschätzt, d. h. das Verbreitungsgebiet nimmt nicht ab und der zur Verfügung stehende Lebensraum ist so bemessen, dass die Populationen der einzelnen Vogelarten auch weiterhin überlebensfähig sind.

Zauneidechsen

Aufgrund der im Plangebiet vorgefundenen Strukturen und angrenzenden Störungen, wird der Erhaltungszustand als ungünstig bzw. unzureichend eingestuft, d. h. die Zauneidechse ist in Elstal noch nicht akut gefährdet, es sind aber konkrete Maßnahmen erforderlich, um einen günstigen Erhaltungszustand zu erreichen, was im Bereich der geplanten Umsiedlungsfläche erfolgen wird.

Bezogen auf die Fundorte der Zauneidechsen kann die Aussage getroffen werden, dass die Lebensraumfläche isoliert liegt. Des Weiteren sind Störungen durch die umliegenden Straßen und das östlich angrenzende Schulgelände vorhanden, die negativ auf die vorhandenen Tiere wirken können.

9.4 Bestandsschützende Maßnahmen

Da das Plangebiet großflächig bebaut werden soll und dementsprechend die Vegetations- und Gehölzstrukturen entfernt werden müssen, sind bestandsschützende Maßnahmen nach derzeitigem Kenntnisstand nicht durchführbar.

9.5 Tierarten für die ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG gestellt wird

Die artenschutzrechtliche Prüfung ergab, dass für die folgenden Tierarten eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG und § 29 BbgNatSchAG von den artenschutzrechtlichen Verboten nach § 44 BNatSchG beantragt werden muss:

Brutvogelarten

- 1 x Feldschwirl im Südteil des Plangebiets,
- 1 x Gelbspötter im Zentrum des Plangebiets,
- 1 x Neuntöter im Südteil des Plangebiets und
- 1 x Pirol im Zentrum des Plangebiets.

Da für Feldschwirl, Gelbspötter, Neuntöter und Pirol keine vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) möglich sind, da ein dementsprechender Zustand des Lebensraumes nicht kurzfristig wiederhergestellt werden, wird hiermit ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG und § 29 BbgNatSchAG von den artenschutzrechtlichen Verboten nach § 44 BNatSchG für diese Tierarten bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Havelland gestellt.

Zauneidechsen

Die Zauneidechsen sollen aus dem B-Plangebiet in eine 4,8 km südwestlich des Plangebiets, in der Gemarkung Buchow-Karpzow, Flur 2, im Bereich der Flurstücke 15/1 und 17 (teilweise), liegende Fläche mit einer Größe von 3,8 ha umgesiedelt werden.

Da die Fundorte der Zauneidechsen komplett bebaut werden sollen und eine Verschiebung der Baufelder nicht möglich ist, muss eine Umsiedlung der Zauneidechsen vorgenommen werden, da ansonsten ein Verstoß gegen die Verbote des §§ 44 BNatSchG erfolgt.



10. Umsiedlungskonzept Zauneidechsen

10.1 Bestand Zauneidechsen

10.1.1 Lebensraum der Zauneidechse und Gefährdungsursachen für die Art

Die Zauneidechse findet sich besonders in sonnigen, trockenen und warmen Lebensräumen, wie z. B. Böschungen, Bahndämmen und Waldrändern.

Bestände der Zauneidechse werden vor allem durch die Zerstörung von Lebensräumen und Kleinstrukturen in der Landschaft dezimiert. Dazu gehören etwa die Rekultivierung von sogenanntem Ödland, die Wiederbewirtschaftung von Brachen, der Verlust von Randstreifen und Böschungen, allgemein eine intensive Landwirtschaft oder auch die Fragmentierung der Landschaft durch Straßenbau bzw. -verkehr und Siedlungsbau. In der Nähe menschlicher Siedlungen kann eine hohe Bestandsdichte von freigehenden Hauskatzen eine ernste Gefahr für Zauneidechsen darstellen.

Als Gefährdungsursachen für die Art gelten Biotopzerstörung, aber auch streunende Hauskatzen und Pestizide.

Durch das Abtragen von Erd- und Steinhäufen und die Umnutzung von Ruderalflächen können kleine Zauneidechsenbestände oft zum Verschwinden gebracht werden.

Für den Schutz wichtig sind der Erhalt von Magerstandorten, strukturreichen Waldrändern und Ruderalflächen.

Von herausragender Bedeutung ist die Schaffung von Kleinstrukturen wie Reisig-, Stein- und Erdhäufen sowie Holzstößen. Grenzlinienstrukturen sollten vielerorts geschaffen werden.

Für die Eiablage werden freie Erd(Sand)stellen benötigt. Eine Gefahr stellt auch die völlige Verbuschung von offenem Gelände dar, Pflegemaßnahmen wie gelegentliche oder regelmäßige (Fettwiesen) Mahd bzw. Beweidung sind stellenweise nötig.

Düngungen sollten vermieden werden, um einen niedrigen Bedeckungsgrad der Vegetation zu erhalten.

In Gärten bzw. Schrebergartensiedlungen sollten Kleinstrukturen sowie naturnahe Hecken geschaffen werden. Auch ein teilweises „Verwildern lassen“ bestimmter Gartenbereiche kann zur Habitaterweiterung beitragen.

10.1.2 Fundorte im Plangebiet und zu erwartende Beeinträchtigungen

Fundorte

Die faunistische Kartierung durch das Büro Scharon erbrachte den Nachweis von 15 Zauneidechsen im Plangebiet (siehe Gutachten Scharon S. 15).

Die Fundorte lagen im Norden (Bereich dreifeldsporthalle mit Nebenanlagen), im Zentrum und im Südtteil des Plangebiets.

Prognose der Populationsgröße

Eine Zauneidechsenkolonie wurde nicht festgestellt. Die Begehungen erfolgten bei sehr guten Wetterbedingungen, so dass davon ausgegangen wird, dass alle bzw. zumindest der Großteil der Tiere erfasst wurde.

In Stellungnahmen des LUGV zu anderen Projekten mit Zauneidechsen wurde davon ausgegangen, dass durchschnittlich nur 5-10 % des tatsächlichen Bestandes erfasst wurden. Hochgerechnet auf die betroffenen Tiere im Plangebiet liegt der Bestand demnach bei bis zu maximal 150 Tieren.



Vor dem Bau der Dreifeldsporthalle wurden 49 Zauneidechsen im Nordteil durch die Firma ecoplan/Thiede im Zeitraum 03.04.2019 bis 08.08.2019 eingefangen und in eine speziell vorbereitete Fläche umgesiedelt.

Somit sind im Plangebiet rechnerisch noch 101 Zauneidechsen ($150 - 49 = 101$) zu erwarten, die umgesiedelt werden müssen.

Erhaltungszustand der vorhandenen Population

Siehe Punkt 6.4 Amphibien/Reptilien.

Beeinträchtigte Lebensraumfläche/Habitatstrukturen

der Bereich mit der neu gebauten Dreifeldsporthalle mit Nebenanlagen und die Rasenflächen entlang der Straßen, genannt werden, da hier dementsprechende aufgelassene Strukturen und ausreichend Sonnenplätze zu finden sind. Diese Einschätzung beruht auf den festgestellten Zauneidechsenstandorten bzw. den vorgefundenen Habitatstrukturen.

Baubedingte Beeinträchtigungen

Baubedingte Konflikte bzw. Beeinträchtigungen in Bezug auf die Zauneidechse können nur durch Baufeldfreimachungen, durch Baustellenverkehr und eventuell auch durch Gehölzentfernungen entstehen, so dass hier von erheblichen Beeinträchtigungen für die vorhandenen Exemplare auszugehen ist.

Anlagebedingte Beeinträchtigungen

Anlagebedingte Konflikte entstehen durch Neuversiegelung und dem dadurch bedingten Entfernen/Überbauen potentieller Quartiere bzw. Lebensräume sowie auch Verschattung von Sonnenplätzen usw. Die Planung sieht an den o. g. Fundorten eine Bebauung vor, so dass hier von einer erheblichen Beeinträchtigung der, in diesen Bauflächen vorhandenen, Zauneidechsen auszugehen ist.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind für Zauneidechsen durch den Betrieb des Schulzentrums insofern zu erwarten, dass die Gefahr des Überfahrens besteht.

Bewertung

Für die vorhandenen Zauneidechsen sind erhebliche Beeinträchtigungen in Form von bau- und anlagebedingten Konflikten zu erwarten.

Um die Verbote des § 44 (1) Abs. 1 und Abs. 2 BNatSchG, insbesondere das Tötungsverbot, nicht eintreten zu lassen, werden die Zauneidechsen umgesiedelt.



10.2. Konzept zur Umsiedlung

10.2.1 Fang und Umsiedlung

Festgesetzte Fangfläche

Als festgesetzte Fangfläche gilt das gesamte Plangebiet mit Ausnahme des neu angelegten Geländes der Dreifeldsporthalle mit Nebenanlagen im Nordteil des Plangebiets.

Entlang der Aussengrenzen dieser Fangfläche ist ein Reptilienschutzzaun aus glatter undurchsichtiger Kunststoffolie mit einer Höhe von mindestens 50 cm aufzubauen. Am Boden ist der Zaun 10 cm tief in den Boden einzugraben, so dass ein Passieren (untergraben/überklettern) von Zauneidechsen nicht möglich ist. Der Reptilienschutzzaun soll ein Flüchten der Zauneidechsen aus dem Plangebiet verhindern. Der Reptilienschutzzaun ist vor dem Fangen aufzustellen.

Mahd der Fangfläche vor dem Abfangen der Zauneidechsen

In der gesamten Fangfläche ist vor Abfang der Zauneidechse eine Mosaikmahd (Insel- oder Streifenmahd) durchzuführen. Das stellt sicher, dass Verstecke und Rückzugselemente verbleiben, die die Zauneidechsen vor Fressfeinden schützen.

Die Mahd muss so vorgenommen werden, dass die Vegetation möglichst kurz ist und ein Verletzen oder Töten der Tiere vermieden wird. Die Mahd ist demnach zu den Zeiten vorzunehmen, an denen die Zauneidechsen nicht aktiv und in ihren Verstecken sind.

Das betrifft vor allem den Zeitraum am frühen Morgen oder Abend, möglichst vor Sonnenuntergang. Des Weiteren bieten sich Zeiten kurz vor Beendigung der Winterruhe, kalte Tage (Temperaturen unter 10 °C) sowie nach Niederschlägen an (Flächen sich dann noch feucht). Das Mähgut muss nach der Mahd umgehend entfernt werden.

Es sollte von Hand gemäht werden, da man hier einen besseren Überblick hat und sofort reagieren kann. Bei der Mahd sollten Strukturen verbleiben, die eine Lenkung der Abwanderung ermöglichen, so dass die Zauneidechsen hier stressfrei mit Deckung abwandern können.

Die Mahd der Fläche sollte mit einem Freischneider oder einem gleichwertigen Gerät erfolgen.

Des Weiteren ist zu beachten, dass eine komplette Mahd und/oder Beräumung von Strukturelementen auf der Fangfläche nicht erfolgt, da es hier zur Auslösung von Verbotstatbeständen kommen kann, da beispielsweise der Prädationsdruck steigen kann.

Fangzeitraum

Die im Plangebiet vorhandenen Zauneidechsen sind vor Beginn der Baumaßnahme, im Zeitraum 01. März bis spätestens 30. September des Jahres, einzufangen und umzusiedeln. Vorzugsweise hat die Absammlung der Zauneidechsen im Zeitraum zwischen Anfang April und Ende Mai zu erfolgen und sollte vor Beginn der Eiablage abgeschlossen sein. Werden bereits im März Temperaturen über 15°C über einen Zeitraum von mindestens 2-3 Tagen erreicht, so ist bereits zu diesem Zeitpunkt mit der Absammlung zu beginnen. Ggf. kann die Absammlung auch im Sommer nach dem Schlupf der Jungtiere und vor Beginn der Winterruhe der Männchen im Zeitraum zwischen Anfang Juli und Ende August vorgenommen werden.

Der Fang kann eingestellt werden, wenn innerhalb der Fangperiode 14 Tage nach dem letzten Fang einer Zauneidechse keine Sichtung oder ein Fang mehr erfolgt. Das ist jedoch vorher mit der UNB des Landkreises Havelland abzusprechen.

Die Umsiedlung ist durch einen fachlich geeigneten Reptilienspezialisten mit den gängigen Fangmethoden vorzunehmen. Die Tiere sind sofort nach dem Fang im Bereich der festgesetzten Umsiedlungsfläche, außerhalb des B-Plangebiets, auszusetzen.



Fangart

Vor Fangbeginn ist die gesamte Fangfläche sicherheitshalber noch einmal in Form einer Begehung auf das Vorhandensein weiterer Zauneidechsen durch einen Fachmann zu kontrollieren. Durch den beauftragten Umsiedlungsfachmann ist dann vor Ort zu entscheiden, welche Fangmethode Anwendung findet.

Handfang

Der Fang erfolgt hier direkt von Hand. Der Handfang wird zumeist im offenen Gelände ohne Versteckmöglichkeiten vorgenommen.

Der Nachteil der Methode ist, dass bei falschem Zugriff der Hand, der Schwanz abgeworfen werden kann und die Zauneidechse somit verletzt wird.

Fangschlingen

Bei sogenannten Fangschlingen handelt es sich um selbst hergestellte Fanginstrumente. Mittels einer zusammenziehbaren Schlinge aus Angelsehne oder anderer flexibler und verletzungsfreier Schnüre, die an einem Stab mit Öse (z. B. Angelrute oder ähnliches) befestigt sind, werden hier die Zauneidechsen gefangen.

Fangkreuze

Um auf größeren Flächen Zauneidechsen sicher und verletzungsfrei umsiedeln zu können, werden Fangkreuze angelegt. Hierzu werden Fangzäune und Fangeimer aufgebaut. Vor Aufbau der Fangzäune und Fangeimer ist die gesamte Fangfläche komplett zu mähen. Das Mähgut ist nach der Mahd zu beräumen. Die Mahd ist bei Temperaturen unter 10°C, in den frühen Morgen- oder Vormittagsstunden bzw. wie unter Vegetationsentfernung (s. o.) vorzunehmen.

Danach ist um die gesamte Fangfläche ein Fangzaun aus glatter undurchsichtiger Kunststoffolie mit einer Höhe von mindestens 50 cm aufzubauen. Am Boden ist der Zaun 10 cm tief in den Boden einzugraben, so dass ein Passieren (untergraben/überklettern) von Reptilien nicht möglich ist.

Des Weiteren sind innerhalb der Fangfläche Fangzäune gleicher Bauart im Raster oder als Streifen aufzustellen. Entlang der Fangzäune sind innerhalb der Fangfläche, je nach Geländebeschaffenheit, alle 5-10 m Fangeimer (mindestens 5 l Fassungsvermögen) in den Boden einzulassen.

Die Fangeimer sind täglich in den Vormittagsstunden zu kontrollieren. Befinden sich in den Eimern Zauneidechsen so sind diese zu dokumentieren und sofort danach in die festgesetzte Umsiedlungsfläche umzusetzen.

Zusätzlich ist die Fangfläche täglich zu begehen. Außerhalb der Fangeimer festgestellte Zauneidechsen sind von Hand und/oder durch Schlinge einzufangen, zu dokumentieren und sofort danach in die festgesetzte Umsiedlungsflächen umzusetzen.

Die Umsiedlung der Zauneidechsen hat durch einen fachlich geeigneten, ausgewiesenen Reptilienspezialisten zu erfolgen.

10.2.2 Umsiedlungsfläche

Lage, Bestand und Größe der Umsiedlungsfläche

Die geplante Umsiedlungsfläche befindet sich innerhalb einer ehemaligen Ackerfläche 8,68 ha großen Ackerfläche, die vor ca. 10 Jahren der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen wurde.

Laut Gutachten „Begutachtung einer ehemaligen Ackerfläche in Buchow-Karpzow hinsichtlich des Umsiedlungspotenzials für Zauneidechsen Gemeinde Wustermark“ des Büros ecoplan/Thiede stellt sich diese gesamte Brachfläche wie folgt dar:



„Die ehemalige 8,68 ha große Ackerfläche liegt in der Gemarkung Buchow-Karpzow. Östlich schließt die Fläche mit dem Randstreifen des Havelkanals ab. Im Norden wird die Fläche von einer Totholzhecke begrenzt, hinter der sich weitere Ackerflächen befinden. Teilweise schließt die Totholzhecke die Fläche auch nach Westen hin ab. Im Westen der Fläche grenzen Äcker und im Südwesten ein Waldstück an. Im Süden befindet sich Bruchwald mit Röhrichtbeständen. In etwa der Mitte der Fläche befindet sich eine etwa 9.730m² große Feldgehölzinsel.

Die Feldgehölzinsel sowie die Totholzhecke mit danebenliegenden Überständerpflanzungen wurden im Rahmen der Stilllegung des Ackers vor knapp 10 Jahren angelegt. Die Nutzung der Ackerfläche wurde im Zuge dessen eingestellt. Seither haben sich auf der Fläche ausgedehnte Bestände aus Gras- und Staudenfluren mit Nestern aus Landreitgras und Kanadischer Goldrute entwickelt. Durch das Fehlen von hochwüchsigen Gehölzbeständen bzw. das ausschließliche Vorhandensein von einzelnen jüngeren, kleineren Sträuchern (überwiegend Weißdornaufwuchs) sind die Flächen unbeschattet und damit ganzjährig der Besonnung ausgesetzt.

Der Randstreifen des im Osten angrenzenden Havelkanals hat eine annähernde Nord-Süd-Ausrichtung. Ein Streifen entlang des Ufers ist mit großkronigen Bäumen bewachsen, die zur partiellen Verschattung des Bereiches beitragen. Dennoch sollten die dem Wasser zugewandten Teile der Böschung von morgens bis mittags überwiegend sonnenbeschienen sein.

Der Bodenbewuchs besteht aus Sträuchern und Hochstauden, und das Ufer ist mit Wasserbausteinen gesichert. Somit bietet das Areal reichliche Versteckmöglichkeiten für Zauneidechsen. Es sind keine erkennbaren sandigen Stellen im Boden, die sich für die Eiablage eignen, vorhanden. Daraus ergibt sich für den am Havelkanal gelegenen Randstreifen eine mittelmäßige Habitatqualität für Zauneidechsen, da der Bereich zwar eine große Strukturvielfalt bietet, aber teilweise durch Baumaufwuchs verschattet und insgesamt nicht sehr flächig ist. Als Schneise für zuwandernde Tiere ist der Bereich jedoch geeignet. Dies gilt im Übrigen für den gesamten Uferstreifen entlang des Havelkanals, der als Wanderkorridor für die Zauneidechse zu bewerten ist und darüber hinaus auch für andere Arten eine Biotopverbundfunktion erfüllt.

Die im Norden und Westen an die betrachtete Fläche anschließenden Äcker befinden sich noch in landwirtschaftlicher Nutzung, der im Südwesten befindliche Forst besteht aus dicht gewachsenen Kiefernbeständen mit eingestreuten Laubhölzern und ist somit stark verschattet. Im Süden befindet sich ein feuchter Erlenbruchwald mit vorgelagerten Röhrichtbeständen. Diese Habitate sind nicht für Zauneidechsen geeignet, da mitunter die Sonnenexposition zu gering oder die Feuchtigkeit zu hoch ist bzw. geeignete Versteckmöglichkeiten für die Tiere fehlen.

Die bestehende Besatzdichte mit Zauneidechsen auf der betrachteten Fläche wird aktuell als gering eingeschätzt, da die Fläche vor ihrer Stilllegung als Acker genutzt wurde und somit für Eidechsen ungeeignet war. Die Zuwanderung von Tieren seit der Stilllegung ist denkbar, war aber vermutlich ausschließlich über den Randstreifen des Havelkanals im Osten möglich, da die Habitate, die im Süden, Westen und Norden an die Fläche anschließen, für Eidechsen ungeeignet sind (Acker, Wald, Bruchwald). Hier ist lediglich entlang des unbefestigten Feldweges und seiner in säumenden Gras- und Staudenfluren, der an die L 204 anschließt, eine Wanderlinie für Art gegeben.

Mit Ausnahme der Feldgehölzinsel ist fast die gesamte Fläche mit mittelhoher Vegetation aus Landreitgras, Kanadischer Goldrute und sonstigen Gras- und Staudenfluren bewachsen. Ein reichhaltiges Nahrungsangebot an Wirbellosen ist gegeben und konnte im Rahmen der Geländebegehungen nachgewiesen werden.

Die Feldgehölzinsel umrandend ist eine erhöhte Strukturvielfalt zu finden und auch die im Norden und Westen an die Fläche angrenzende Totholzhecke bietet gute Überwinterungs- und Versteckmöglichkeiten für Eidechsen. In der freien Fläche wachsen teilweise Weißdornsträucher auf, die den Eidechsen als Versteckmöglichkeiten und als Schattenplätze zur Thermoregulation dienen könnten. Es mangelt jedoch in der Freifläche an Strukturen zur Überwinterung.“



Laut dem Gutachten des Büros ecoplan/Thiede wurden in der gesamten Fläche 21 Zauneidechsen gefunden. Die Fundorte lagen im Nordosten, Osten und Süden und im Randbereich der Feldgehölzinsel, in der ehemaligen Ackerfläche.

Im Gutachten weist das Büro ecoplan/Thiede eine potentielle Umsiedlungsfläche von 3,8 ha im Nordwesten und Westen sowie eine weitere 1 ha große potentielle Umsiedlungsfläche im Südosten der großen ehemaligen Ackerfläche aus. Die potentiellen Umsiedlungsflächen waren an den Tagen der Bestandsaufnahme frei von Zauneidechsen, so dass hier eine Umsiedlung möglich ist.

Nachweis der vorhandenen Flächengröße

Für die Umsiedlung der Eidechsen aus dem Plangebiet soll nunmehr die 3,8 ha große Umsiedlungsfläche im Nordwest- und Westteil freigehalten werden.

Die geplante Umsiedlungsfläche befindet sich ca. 4,8 km südwestlich des Plangebiets in der Gemarkung Buchow-Karpzow, Flur 2, im Bereich der Flurstücke 15/1 und 17 (teilweise). Dieser Bereich weist die entsprechenden Lebensraumbedingungen bzw. Habitatsprüche für die Art auf.

Es handelt sich um eine aufgelassene Grasland- und Ruderalfläche, die keiner Nutzung unterliegt und gleichwertige Habitatstrukturen wie der Lebensraum im Plangebiet aufweist.

Nach dem Scharon-Gutachten wurden im Plangebiet insgesamt 15 Zauneidechsen vorgefunden. Bei 10-facher Anzahl sind das dann 150 Zauneidechsen \times 100m²/Zauneidechse = 15.000 m² ursprünglich benötigter Umsiedlungsfläche.

Durch das Büro ecoplan/Thiede wurden vor dem Bau der Dreifeldsporthalle mit Nebenanlagen 49 Zauneidechsen im Zeitraum 03.04.2019 bis 08.08.2019 aus dem Nordteil des Plangebiets in eine andere Fläche umgesiedelt, so dass hier 49 von den 150 Zauneidechsen nicht mehr zu berücksichtigen sind, da sie schon in eine andere Fläche umgesiedelt wurden.

Das macht dann 15.000 m² - 4.900 m² = 10.100 m² noch benötigter Umsiedlungsfläche, die vorzuhalten und zu sichern ist.

Somit ist die geplante Umsiedlungsfläche in der Gemarkung Buchow-Karpzow, Flur 2, im Bereich der Flurstücke 15/1 und 17 (teilweise) von der Größe und auch vom Lebensraum für die Zauneidechsen aus dem Plangebiet geeignet.

Die ausgesuchte Fläche hat eine vieleckige Form. Sie wird im Norden und Westen durch Acker bzw. im Osten und Süden durch gleichartige aufgelassene Bereiche begrenzt.

FCS-Maßnahmen Zauneidechsen

Einrichtung Umsiedlungsfläche

Die Fläche ist vor der Umsetzung dinglich zu sichern und diese Sicherung nachzuweisen. Um die Ansiedlung zu unterstützen ist vorher im Bereich dieser Umsiedlungsfläche eine FCS-Maßnahme durchzuführen. Dadurch soll für die umgesiedelten Zauneidechsen eine Verbesserung ihres Lebensraumes erreicht werden, so dass die ökologischen Funktionen im räumlichen Zusammenhang auch weiterhin erfüllt bleiben.

Anlage von Stein- oder Schotterhaufen, Totholzhaufen und Sandlinsen

Vor Baubeginn sind folgende FCS-Maßnahmen innerhalb der festgesetzten Umsiedlungsfläche vorzunehmen.

Im Bereich der Umsiedlungsfläche sind insgesamt 15 Habitathaufen (Naturstein- und Totholzhaufen aus Stubben, Wurzeln und Ästen mit einer Größe von je 2 x 4 m, 0,5 m hoch und einer Bodeneinbindung von 0,8 m) anzulegen. Das Natursteinmaterial hat eine unterschiedliche Korngröße aufzuweisen. Zusätzlich sind Sandflächen zur Eiablage auf 1 m Breite entlang der Habitathaufen anzulegen. Die Haufen und Sandlinsen sind in der Vegetationszeit ab April des Jahres nach Bedarf voraussichtlich einmal monatlich. Hierzu sind die Haufen und Sandlinsen,



einschließlich eines 2 m breiten Umgebungstreifens, schonend mit einem Freischneider oder einer Sense zu mähen. Um ein Verletzen oder Töten der Tiere zu vermeiden, darf die Schnitthöhe der Vegetation 10 cm nicht unterschreiten.

Pflege der Ersatzhabitate

Die Haufen und Sandlinsen sind in der Vegetationszeit ab April des Jahres nach Bedarf voraussichtlich einmal monatlich zu pflegen. Hierzu sind die Haufen und Sandlinsen, einschließlich eines 2 m breiten Umgebungstreifens, schonend mit einem Freischneider oder einer Sense zu mähen. Um ein Verletzen oder Töten der Tiere zu vermeiden, darf die Schnitthöhe der Vegetation 10 cm nicht unterschreiten.

Somit werden die Stein- und Totholzhaufen sowie die Sandlinsen, einschließlich eines 2 m breiten Umgebungstreifens, in der Vegetationszeit nach Bedarf gepflegt, so dass ein Zuwachsen vermieden wird.

10.2.3 Dokumentation der Umsiedlung

Fang und Umsiedlung werden vom Büro ecoplan/Thiede vorgenommen. Die gesamte Umsiedlung ist in Text, Plänen und Fotos zu dokumentieren. Der Abschlussbericht ist der UNB zu übergeben.

Nach Abschluss der Umsiedlung ist in Absprache mit der UNB die endgültige Größe der Umsiedlungsfläche festzulegen und im Plan auszuweisen.



11. Fotodokumentation



Bild 1: Blick auf Maulbeerallee und Nordteil Plangebiet mit Dreifeldsporthalle



Bild 2: Blick aus dem Zentrum des Plangebiets nach Nordosten auf Dreifeldsporthalle



Bild 3: Birkenvorwald und aufgelassenes Grasland im Nordwestteil des Plangebiets



Bild 4: Birkenvorwald, aufgelassenes Grasland und Ruderalfluren im Zentrum des Plangebiets



Bild 5: Offenlandbereiche im Zentrum und Südwestteil des Plangebiets



Bild 6: Blick von der Puschkinstraße nach Norden auf den Weg im Plangebiet



Bild 7: Offenlandbereiche im Südostteil des Plangebiets



Bild 8: Heinz-Sielmann-Oberschule und Schulstraße östlich des Plangebiets



Bild 9: Dyrotzer Ring westlich des Plangebiets



Bild 10: Puschkinstraße südlich des Plangebiets



Bild 11 Blick nach Osten Richtung Havelkanal über Umsiedlungsfläche für Ze



Bild 12: Bereiche mit Gehölzen und aufgelassenen Strukturen in der Umsiedlungsfläche für Ze



Bild 13: Gehölze u. aufgelassene Strukturen am Westrand der Umsiedlungsfläche für Ze



Bild 14: Steinmaterial unterschiedlicher Größe für die Habitathaufen

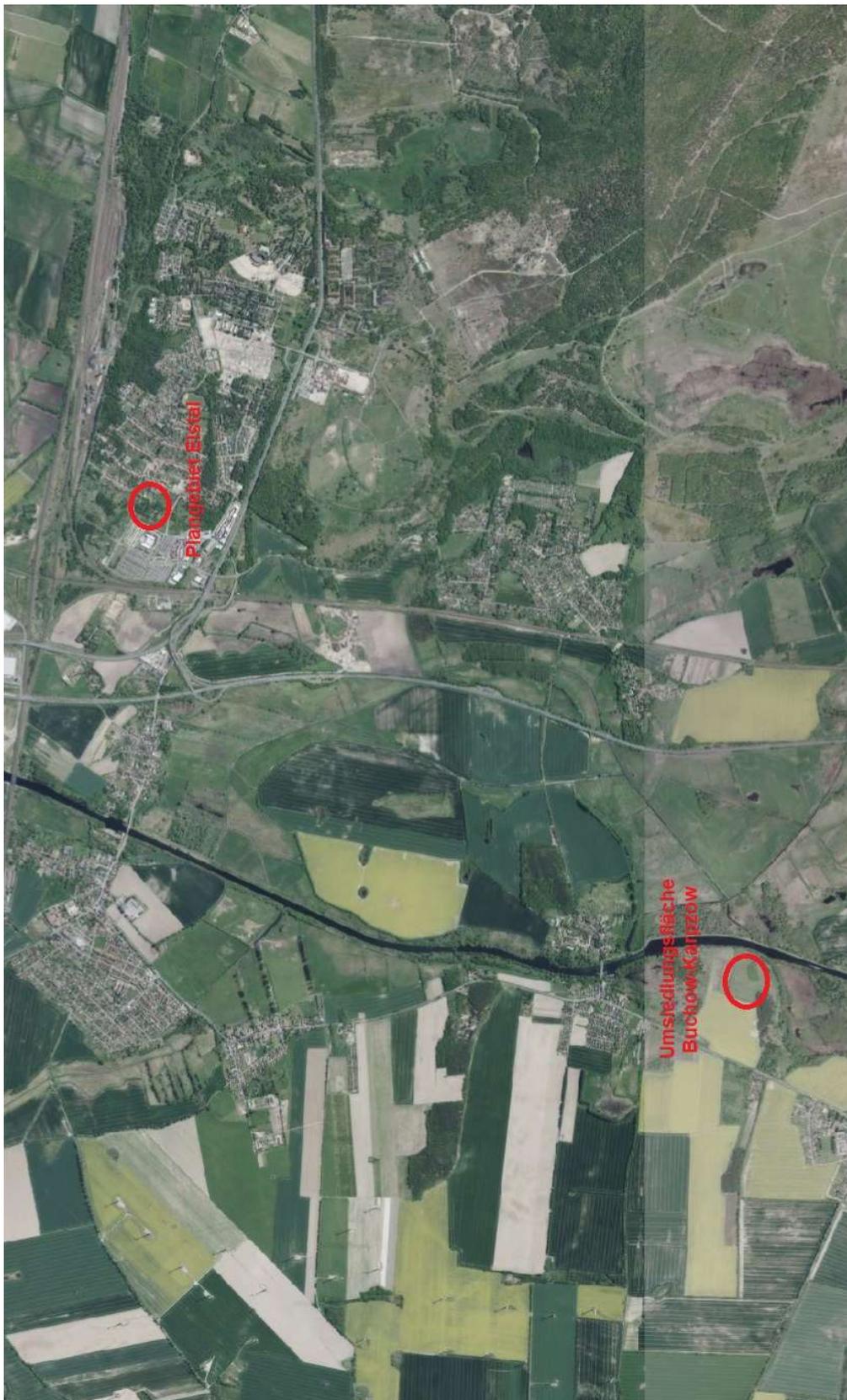


Bild 5: Lage der Fang- und Umsiedlungsfläche der Zauneidechsen im Raum



Bild 6: Geplante Umsiedlungsfläche der Zauneidechsen, Gemarkung Buchow-Karpzow, Flur 3, Flurstücke 15/1 und 17 (teilw.)